

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4055-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.11.2018	Planungsausschuss		V		
19.11.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Herne (23 HER: Dienstleistungspark Schloss Strünkede)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG NW), jeweils in der geltenden Fassung sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722)) i.V.m. der Gemeindeordnung NRW (GO NW) die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

1. 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigelegter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 09.10.2018	Terhart Datum 10.10.2018	Lauxen Datum 17.10.2018	Schranz Datum 26.10.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4055-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Auslegungsbeschluss für die Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 02.05.2018 (Drucksache Nr. B/16/3410-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zwischen dem 09.05. - 07.07.2016 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand vom 23.08.-23.09.2016 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 17.04. - 17.05.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 05.06. - 06.07.2018/ 25.06. - 25.07.2018 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 33 LPIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Zum Änderungsverfahren 23 HER: Dienstleistungspark Schloss Strünkede

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4055-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte. Auf der brutto knapp 10 ha großen Fläche soll ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs entstehen.

Die Fläche wird im wirksamen RFNP überwiegend als Gewerbliche Baufläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Nunmehr erfolgt eine Darstellung als Gemischte Baufläche. Die Baufläche wird dabei nach Westen und nach Süden erweitert.

Im Vorentwurf war im Nordwesten des Änderungsbereichs ein Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel vorgesehen. Zum Entwurf wurde dieser Bereich in die Darstellung einer Gemischten Baufläche einbezogen, da der geplante Nahversorgungsstandort in baulicher Kombination mit Wohnnutzungen entstehen soll. Gegenüber dem Entwurf haben sich keine weiteren Änderungen der Planungsinhalte ergeben.

Die Begründung wurde aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Im Rahmen des schriftlichen Erörterungsverfahrens der vorliegenden RFNP-Änderungen wurde mit den beteiligten Trägern überwiegend ein Meinungsausgleich erzielt. Kein Meinungsausgleich konnte mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände hergestellt werden. Das Landesbüro lehnt die Planung mit Verweis auf den Verlust von Freiraum ab.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der v. g. Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern.

Anlagen

Anlage 1 Änderungsplan

Anlage 2 Begründung einschließlich Umweltbericht

Anlage 3 synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

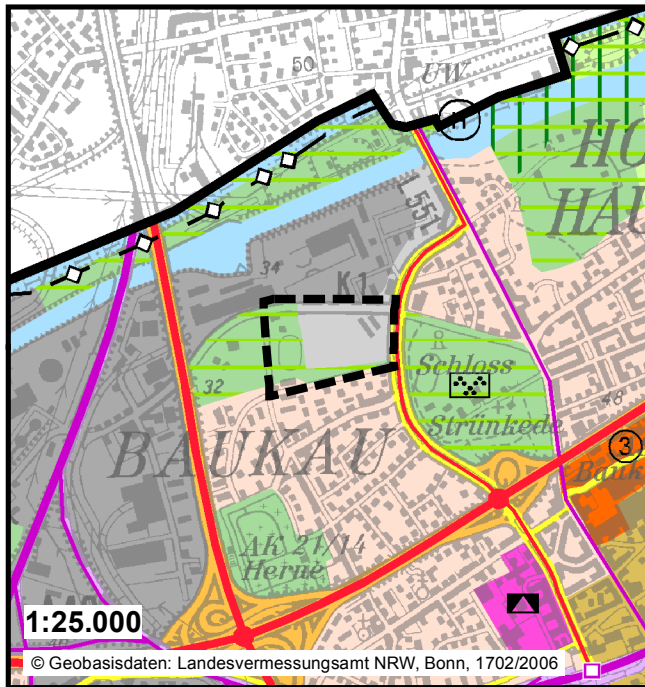
Anlage 4 synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung (einschließlich Ergebnisdokumentation der schriftlichen Erörterung)

Die umfangreichen Anlagen 2 bis 4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)



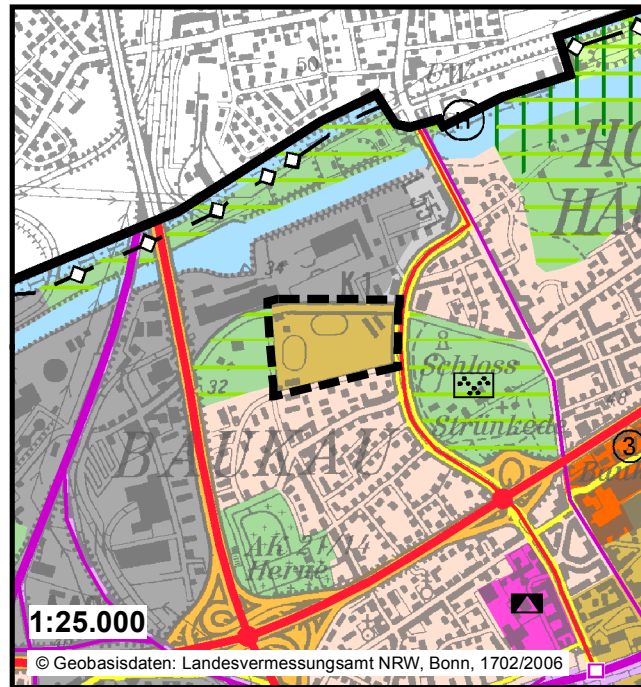
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Regionale Grünzüge



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

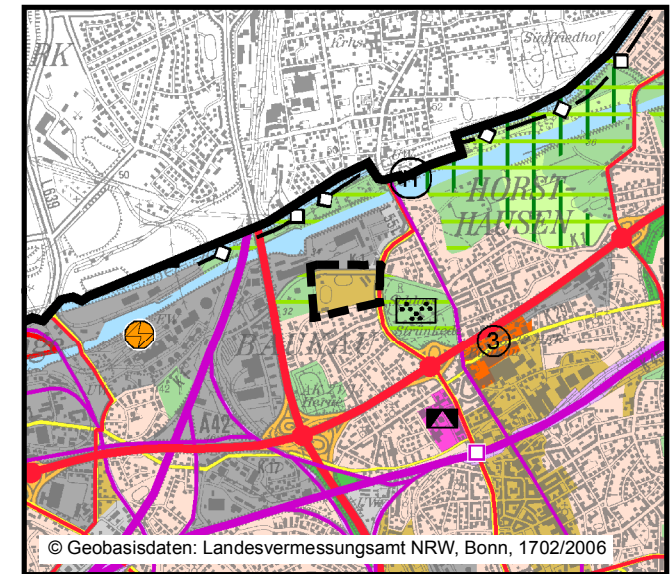
gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

- Gemischte Bauflächen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Stand: August 2018

RFNP-Änderung 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede

Teil A: Begründung

Inhalt

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Städtebauliches Entwicklungskonzept Baukau	6
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Bedarfsnachweis	7
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	8
4.2	Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel	8
4.3	Altlastenuntersuchung	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.2	Lärmschutz	9
5.3	Bodendenkmalpflege	9
6	Verfahrensablauf	10
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	10
6.2	Einvernehmen des RVR	10
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	10
7	Flächenbilanz / Monitoring	11

Stand: August 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte. Er wird nördlich von der Forellstraße, östlich vom Westring, südlich von der Straße Lackmanns Hof und westlich von der Kaiserstraße begrenzt.

Auf der brutto knapp 10 ha großen Fläche sind verschiedene Nutzungen vorhanden: im Nordosten wurde vor kürzerer Zeit ein Bürogebäude errichtet; im Westen der Fläche befinden sich ein abgängiges Wohngebäude, ein Sportplatz, ein Kleinspielfeld und eine Kindertagesstätte. Den zentralen und flächenmäßig größten Bereich bilden der brach liegende ehemalige Baukauer Kirmesplatz und ein Baseball-Feld. Unter der Fläche verläuft der verrohrte Ostbach. Dieser Bereich ist nicht zu überbauen.

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, im Westen und Süden als Grünfläche und überlagernd als Regionaler Grünzug dargestellt. Dieses Planungsziel, das im RFNP-Aufstellungsverfahren auch durch einen Umwelt-Steckbrief dokumentiert wurde, soll nun – auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts – modifiziert werden.

Es soll ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs entstehen. Die Baufläche soll nach Westen bis zur Kaiserstraße und nach Süden bis zur Straße Lackmanns Hof erweitert werden. Die Nutzungen werden zu einer Gemischten Baufläche zusammengefasst. Am Standort werden der Sportplatz und die Baseball-Fläche aufgegeben, im Umfeld des Stadions werden östlich des Plangebiets neue Trainingsplätze gebaut.

Neben der gewerblichen Nutzung sollen am Standort bis zu ca. 500 Wohnungen (tlw. als studentisches Wohnen) und ein Nahversorgungsstandort mit insgesamt maximal 2.700 m² Verkaufsfläche (Lebensmittel-Vollsortimenter und Drogeriemarkt) entstehen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich überwiegend dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.

Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

– 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

– 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

– 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für gewerbliche und Wohnnutzungen. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung in zentraler, infrastrukturell hervorragend erschlossener Lage des Mittelzentrums Herne. Der überwiegende Teil der Fläche ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Planung entspricht damit den genannten Grundsätzen des LEP.

Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

– 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird.

– 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die Endhaltestelle Schloss Strünkede der U-Bahn-Linie U 35 in Richtung des Herner Bahnhofs, der Herner Innenstadt, Bochum und Bochum-Universität befindet sich ca. 400m östlich des Plangebiets.

Großflächiger Einzelhandel

– 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

(...) Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Nordwesten des Änderungsbereiches soll – in baulicher Kombination mit der Wohnnutzung – Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zur Nahversorgung der Bevölkerung des Ortsteils entwickelt werden. Geplant sind ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000 m² und ein Drogeriemarkt mit maximal 700 m² Verkaufsfläche. Die Konformität des Vorhabens mit Ziel 6.5-2 wird durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen.

Regionale Grünzüge

– 7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnaher Freiraum für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Mit der Planänderung wird im Umfang von 3,5 ha Regionaler Grünzug überplant. Im Zuge einer Änderung der regionalplanerischen Ebene des RFNP ist dies möglich. Die Zielbindung entfällt für die betroffene Fläche demzufolge. Der Regionale Grünzug setzt sich aber in diesem Bereich ohnehin nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Eine Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche, mit der der östlich angrenzende Schlosspark Strünkede und der westlich angrenzende Bereich einer Kleingartenanlage miteinander verbunden werden sollen, ist vorgesehen und stellt eine faktische Aufwertung der Vernetzung dar. Sie ist in der Maßstäblichkeit des RFNP aber nicht mehr darstellbar.

Der RFNP legt in seiner Funktion als Regionalplan ungewöhnlich große Teile des Freiraums als Regionale Grünzüge fest. Er kommt damit der im Ziel 7.1-5 formulierten Planungsaufgabe zweifelsohne nach.

Hochspannungsleitungen

– 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereich-

satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

Eine 110/220kV Höchstspannungsleitung verläuft ca. 370m nördlich der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400m wird also geringfügig unterschritten. In dem betroffenen Bereich sollen Wohnen und Einzelhandel untergebracht werden. Die hierfür sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghauser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 (Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung)

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (3) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.“

- Ziel 6 (Wirtschaftsflächenangebot)

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“

- Ziel 7 (Gewerbliche Bauflächen/ASB)

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

- Grundsatz 11 (Gewerbliche Bauflächen/ASB)

Die Unterbringung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll in gewerblichen Bauflächen/ASB nur dann erfolgen, wenn dies die städtebauliche Situation erfordert und erlaubt.“

- Ziel 18 (Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge)

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgen-

den konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. (3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Planung entspricht den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben, obwohl in kleinerem Umfang Regionale Grünzüge überplant werden. Der Regionale Grünzug setzt sich aber in diesem Bereich nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Eine Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche, mit der der östlich angrenzende Schlosspark Strünkede und der westlich angrenzende Bereich einer Kleingartenanlage miteinander verbunden werden sollen, ist vorgesehen und stellt eine faktische Aufwertung der Vernetzung dar. Sie ist in der Maßstäblichkeit des RFNP aber nicht mehr darstellbar.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Nach Ziffer 3.2 des Einzelhandelserlasses unterliegt die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche der Vorlagepflicht. In diesem Falle soll die Regionalplanungsbehörde feststellen, ob sich das Vorhaben auf die Ziele der Raumordnung auswirkt. Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Herner Landschaftsplans.

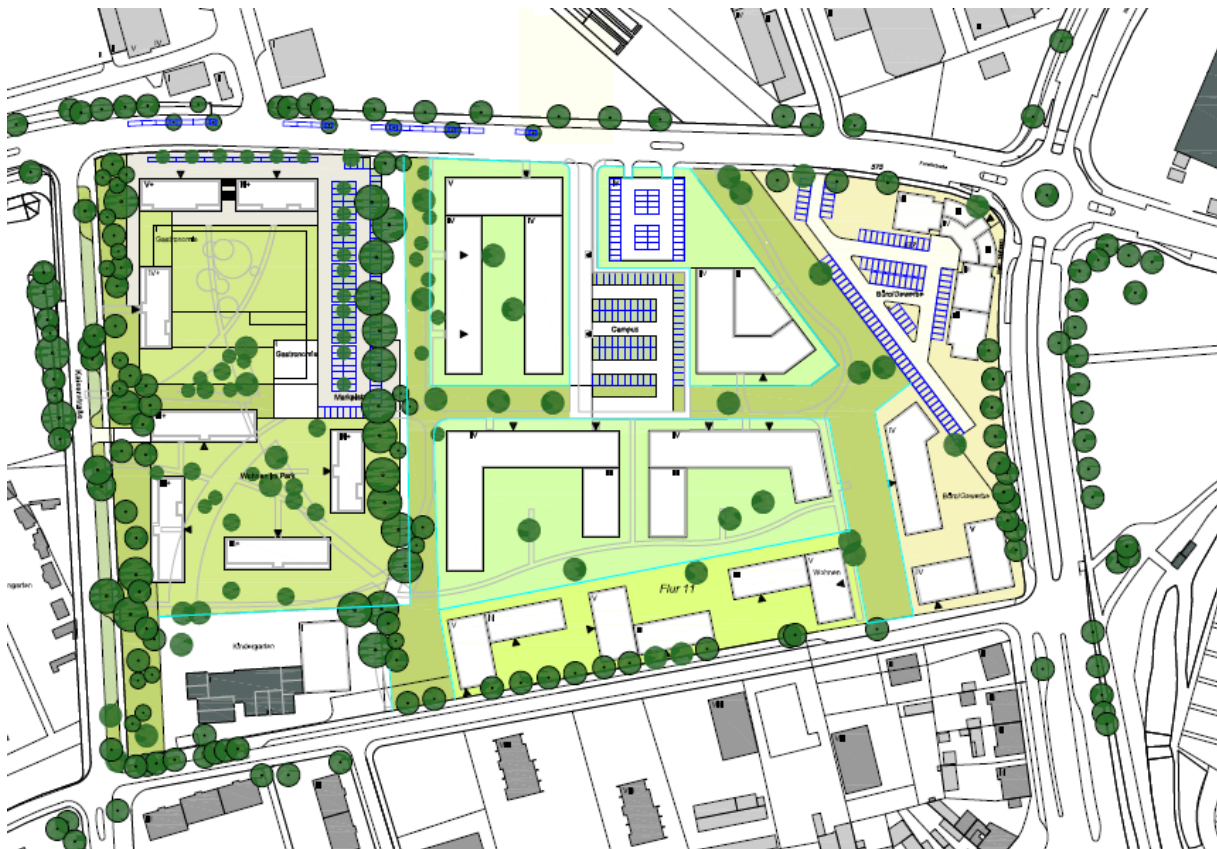
2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 21/1, der das Gebiet als „öffentliche Verkehrsfläche – Parkplätze“ ausweist. Die Parkplätze dienten ursprünglich dem benachbarten Stadion, werden aber nicht mehr benötigt. Für den Änderungsbereich wurde bereits 2013 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 235 Dienstleistungspark Schloss Strünkede gefasst. Für den Bereich des Einzelhandels- und Wohnstandorts im Nordwesten des Änderungsbereichs wurde 2017 der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 15 („Quartier Kaiserstraße“) gefasst.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Städtebauliches Entwicklungskonzept Baukau

Für das Plangebiet und angrenzende Bereiche wurde durch das Büro ISR im Auftrag der Stadt Herne ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Der Rat der Stadt Herne hat diese städtebauliche Entwurfsplanung am 05.07.2016 als Grundlage für die Bauleitplanung beschlossen. Zwischenzeitlich wurde diese Planung in Details noch weiter entwickelt.



Städtebauliches Entwicklungskonzept Baukau, Stand 2017

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte. Er wird nördlich von der Forellstraße, östlich vom Westring, südlich von der Straße Lackmanns Hof und westlich von der Kaiserstraße begrenzt. Unterhalb der Fläche verläuft der Ostbach, der hier auch in Zukunft unterirdisch bzw. verrohrt verlaufen wird. Dieser Bereich ist nicht zu überbauen.

Auf der brutto knapp 10 ha großen Fläche sind verschiedene Nutzungen vorhanden: im Nordosten wurde vor kürzerer Zeit ein Bürogebäude errichtet; im Westen der Fläche befinden sich ein abgängiges Wohngebäude, ein Sportplatz, ein Kleinspielfeld und eine Kindertagesstätte. Den zentralen und flächenmäßig größten Bereich bilden der brach liegende ehemalige Baukauer Kirmesplatz und ein Baseball-Feld.

3.2 Bedarfsnachweis

Mit der Planung werden zusätzliche Bauflächen im Umfang von 3,5 ha brutto geschaffen. Nach aktueller Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung ist in Herne – und in der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr, die über den Regionalen bzw. zukünftig Gemeinsamen Flächennutzungsplan als gemeinsamer Bedarfsraum aufzufassen ist – sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen gegeben. Allein für Herne wurde vom RVR ein zusätzlicher Netto-Bedarf von 20,1ha Wohnbauflächen und ein zusätzliches Netto-Kontingent von 12,9 ha Wirtschaftsf Flächen ermittelt.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, im Westen und Süden als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und überlagernd Regionaler Grünzug sowie im Südwesten in kleinerem Umfang als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Künftig erfolgt eine Darstellung als Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich. In diese Darstellung wird auch der nordwestliche Teil der Fläche einbezogen, in dem die Ansiedlung auch von Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000m², Drogeriemarkt mit maximal 700 m² und Bäckerei mit maximal 50m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist mit einbezogen. Dies resultiert daraus, dass hier – in baulicher Kombination – auch Wohn- und Büronutzungen entstehen sollen. Entsprechend wäre eine Darstellung als SO Großflächiger Einzelhandel im RFNP nicht sachgerecht. Eine Begrenzung der zulässigen Verkaufsflächen auf maximal die o.g. und in der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse zugrunde gelegten Werte, wird im Bebauungsplan sichergestellt.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Das Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Dienstleistungsstandorts auf einem Großteil der Fläche ist im RFNP bereits enthalten. Die Fläche weist hierfür durch die unmittelbare Nähe zum Gründer- und Innovationszentrum, zu Autobahnanschluss und Innenstadt eine herausgehobene Lagegunst auf. Gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Im Ortsteil Baukau-Ost sind ebenfalls keine Flächenalternativen für die Unterbringung eines Nahversorgungsstandortes, der den heutigen betrieblichen Standortanforderungen gerecht wird, vorhanden. Hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung ist die Fläche Bestandteil des am 30.05.2017 vom Rat der Stadt Herne beschlossenen Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen 2017-2020, das insgesamt 13 prioritär zu entwickelnde Wohnbauflächen beinhaltet. Diese Flächen wurden mit Hilfe einer nutzwertanalytischen Betrachtung, die insbesondere auch verschiedene umweltbezogene Faktoren beinhaltete, aus dem am 29.11.2016 Rat der Stadt Herne beschlossenen Gesamtportfolio der Wohnbauflächenpotenziale ab 2.000m² in Herne abgeleitet. Die in weiten Teilen un- bzw. untergenutzte Fläche begründet zudem aus sich heraus ein planerisches Handlungserfordernis im Sinne einer planmäßigen Entwicklung auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtkonzeption.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Juni 2016 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Änderungsbereich vorgelegt, die die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes nachweist.

4.2 Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel

Im Januar 2018 wurde eine Verträglichkeitsanalyse vorgelegt, mit der nachgewiesen wird, dass die Planung kongruent zu den Zielen des Herner Masterplans Einzelhandels ist, vorbehaltlich der beabsichtigten Änderung des RFNP den Zielen des Landesentwicklungsplans entspricht und städtebaulich negative Auswirkungen auf Bestand und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind.

Die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit 2.000 m² und eines Drogeriemarktes mit 700 m² Verkaufsfläche führt demnach zu Umsatzumverteilungen, die im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel durchweg unterhalb 10%, im Sortimentsbereich Drogeriewaren teilweise darüber liegen. Das Gutachten arbeitet heraus, dass dennoch keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Herne und Recklinghausen zu erwarten sind.

Das Gutachten weist zudem nach, dass die Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.5-2 für die Planung von Standorten des großflächigen Einzelhandels mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche angewandt werden kann, da es insbesondere einer wohnortnahen Versorgung dient.

Der Herner Masterplan Einzelhandel von 2012 sieht die Entwicklung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten auch in integrierten Lagen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) vor, wenn keine städtebaulich oder ansatzwirtschaftlich relevanten Überschneidungen mit ZVB bestehen und die fußläufige Nahversorgung gestärkt wird. Das Gutachten weist nach, dass das Vorhaben auf die wohnortnahe Versorgung ausgerichtet ist, keine Überschneidung mit den fußläufigen Einzugsbereichen von ZVB besteht und zu einer Verbesserung der Nahversorgung beiträgt. Das Vorhaben steht damit den Zielen des Masterplans Einzelhandels – insbesondere in Hinblick auf die mögliche Einordnung als hervorgehobener Nahversorgungsstandort im Rahmen der ggw. laufenden Fortschreibung des Masterplans – nicht entgegen.

4.3 Altlastenuntersuchung

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens 235 wurde im Dezember 2014 eine differenzierte bodengutachterliche Altlastenuntersuchung vorgelegt. Die chemische Analyse der Auffüllungen und des gewachsenen Bodens zeigte generell keine großräumigen Auffälligkeiten. Die Bereiche mit erhöhten Gehalten an PAK und Schwermetallen konnten eingegrenzt werden. Sie lassen sich auf den Bereich des verrohrten Ostbachs und den Nordwesten des Sportplatzes begrenzen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Über das Plangebiet verläuft die Trasse des hier – auch zukünftig – unterirdisch geführten Ostbachs. Diese Trasse ist von Bebauung freizuhalten.

5.2 Lärmschutz

Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenlärm belastet. Insofern ist im Rahmen der Bebauungsplanung die Erstellung eines Schallschutz-Gutachtens in Hinblick auf die geplante Wohnnutzung erforderlich.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen,

auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben nach Vorberatung im verfahrens begleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 08.04.2016 im Zeitraum vom 09.05. bis 07.07.2016 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 23 HER beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 23.08. bis 23.09.2016 durchgeführt. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 17.04. und dem 17.05.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 25.06. bis 25.07.2018 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Die Verbandsversammlung des RVR hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Ruhr gefasst, insofern gilt nunmehr die Einvernehmensregelung.

Der Verbandsversammlung des RVR wird über das Einvernehmen voraussichtlich im Oktober 2018 beraten.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Die gegenüber dem Vorentwurf zum Entwurf geänderte Plandarstellung ergab sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierung der städtebaulichen Konzeption: Zum Entwurf wurde die Darstellung gegenüber dem Vorentwurf im nordwestlichen Bereich des geplanten Nahversorgungsstandorts geändert. Im Vorentwurf war hier eine Darstellung als SO großflächiger Einzelhandel vorgesehen. Da die konkretisierte Planung nunmehr eine bauliche Integration mit der Wohnnutzung vorsieht, erfolgte im Auslegungsentwurf eine Darstellung als Gemischte Baufläche wie im übrigen Plangebiet.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	6,1	Gemischte Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	9,8
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	0,2			
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	3,5			
	Regionaler Grünzug	3,5			
Summe		9,8	Summe		9,8

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

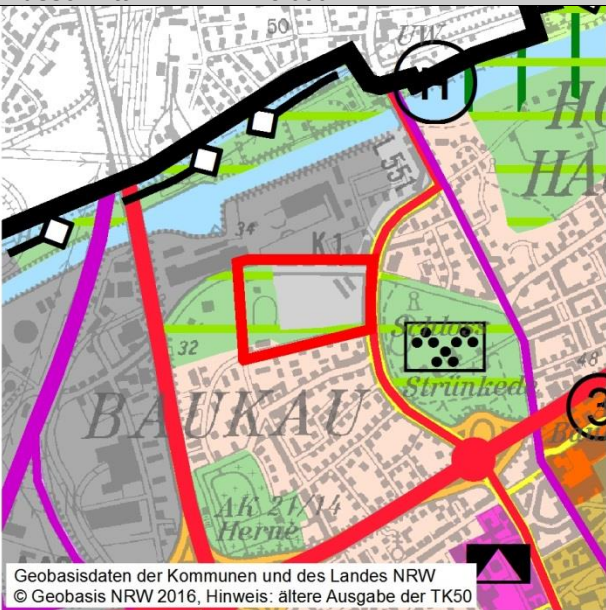
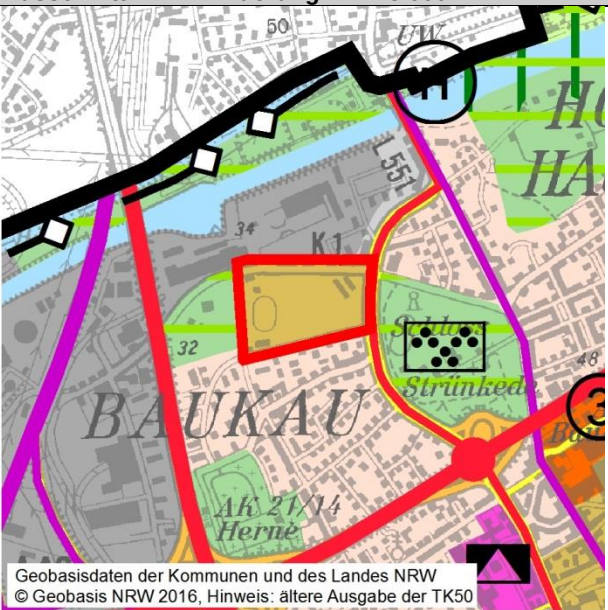
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:		23 HER		Gemeinde:		Herne		Lage:		Dienstleistungspark Schloss Strünkede		Flächengröße:		9,8 ha			
Realnutzung:		Wohnbauflächen		0,5 ha		RFNP-Darstellung:		Wohnbauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		0,2 ha		RFNP-Änderung Entwurf:		Gemischte Bauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		9,8 ha	
		Gemeinbedarfsflächen		0,6 ha				Gewerbliche Bauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		6,1 ha							
		Spiel- und Sportanlagen		0,1 ha				Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		3,5 ha							
		Gewerbliche Bauflächen (ASB)		1,6 ha				Regionale Grünzüge		(3,5 ha)							
		Grünflächen		3,7 ha													
		Flächen für den überörtlichen Verkehr		0,9 ha													
		Brachflächen (gew./ind.)		2,4 ha													
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000						Ausschnitt RFNP M 1:25.000						Ausschnitt RFNP-Änderung M 1:25.000					
																	
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 12.Mai 2017 gültigen Fassung und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer															

	Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II / III etc.). Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen bzw. –umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 8 (1) ROG und § 34 der DVO zum LPIG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping). Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. HER23 des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr.: HER23 zu entnehmen. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden parallel im Zeitraum vom 23.08. bis 23.09.2016 durchgeführt. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bislang als Allgemeiner Siedlungsbereich (Wohbauflächen und Gewerbliche Bauflächen) und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Grünflächen) mit der überlagernden Signatur Regionaler Grünzüge ausgewiesen. Er umfasst die Standorte eines Bürogebäudes im Nordosten, ein abgängiges Wohngebäude im Westen sowie einen Sportplatz, ein Kleinspielfeld und eine Kindertagesstätte. Auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts sollen die bisherigen Nutzungen und Planungen modifiziert werden. Es soll ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs entstehen. Die Baufläche soll nach Westen bis zur Kaiserstraße und nach Süden bis zur Straße Lackmanns Hof erweitert werden. Die Nutzungen werden zu einer Gemischten Baufläche zusammengefasst. Am Standort werden der Sportplatz und die Baseball-Fläche aufgegeben, im Umfeld des Stadions werden östlich des Plangebiets neue Trainingsplätze gebaut. Der vorhandene Freiraumbereich wird gänzlich überplant und in seiner jetzigen Größe und Ausprägung aufgehoben. Eine Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche, mit der der östlich angrenzende Schlosspark Strünkede und der westlich angrenzende Bereich einer Kleingartenanlage miteinander verbunden werden sollen, ist vorgesehen. Deren Flächengröße läge unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP. Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist vorgesehen.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB, geändert aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen,	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):	keine Auswirkungen	erheblich

biologische Vielfalt, Landschaft	kein BSN / BSLE betroffen		
	Darstellungen des Landschaftsplans: kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	keine Auswirkungen	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: liegt nicht im Biotopverbund der LANUV	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten: ASP I vom Juni 2016: Kein direkter Hinweis auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten; potentielle Fledermausquartiereigenschaft (Sommerquartier) einzelner Höhlenbäume	bei Baumfällungen Ende Oktober bis Ende März keine Auswirkungen	
	Wald: nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial: mittlere Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund mit großem Aufwertungspotential (Steckbrief GEP)	Verlust von Biotopverbundflächen mit großem Aufwertungspotential	
	Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	- Regionaler Grünzug im RFNP: 3,5 ha betroffen	Unterbrechung des regionalen Grünzuges durch erheblichen Flächenverlust	
	- Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: 6 ha sind Bestandteil des ELP	Verlust einer Teilfläche des ELP; hochwertige, bauliche und Freiraumgestaltung notwendig	
	- Kulisse Masterplan emscherzukunft: Projekt: "Schaffung eines Grünzuges von Herten und Recklinghausen über die Emscher-Insel und über Schloss Strünkede am Westbach (Ostbach) entlang"	möglicher Verlust einer Teilfläche für die Schaffung des Grünzuges im Masterplan emscherzukunft, Grünzugplanung in der konkretisierenden Bauleitplanung erforderlich	
	- kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: GEP: 2 ha Grünfläche; Entwicklungsziele u. a. öffentliche Erholung, ökologische Entwicklung 4,5 ha Entwicklungsfläche nicht ausschließlich Grünentwicklung, Entwicklungsziel Freiraum: Grünflächenverbindungen Ost-West und Nord-Süd	N-S Grünverbindung geplant (Emscherland 2020 s. u.), Erhalt der Ost-West Verbindung aus dem GEP ist in der konkretisierenden Bauleitplanung zu berücksichtigen; hochwertige, bauliche und Freiraumgestaltung notwendig	
	- Emscherland 2020: Teilfläche des Maßnahmenkonzeptes der EmscherGenossenschaft und der Städte Castrop-Rauxel, Herten, Recklinghausen und Herne	Realisierung der N-S Grünverbindung Schloss Strünkede von 0,45 ha im Rahmen von Emscherland 2020 geplant, ist der konkretisierenden Bauleitplanung zu berücksichtigen	
	- IGA Metropole Ruhr 2027 (Planung RVR): Schloss Strünkede	Auswirkungen nicht abzuschätzen, da keine konkrete Planung	

	mit Umfeld ist Bestandteil des Projekts "Unsere Gärten" Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsflächen betroffen Landschaftsbild: geringfügige Bebauung im Randbereich, Gehölzflächen entlang der Grenzen, gut eingegrünter Sportplatz, ca. 2/3 der Fläche offene Wiesen-/Rasenflächen Erholung: Vereinssportanlagen (Fußball, Baseball), Bedeutung für die Naherholung, Bindeglied im Freiflächenverbund zwischen RHK, Wohnbebauung, Kleintierzuchtanlage und Schloss Strünkede	vorliegt keine Auswirkungen Verlust aller landschaftsbildprägenden Elemente möglich; Erhalt/Verlust landschaftsbildprägender Elemente ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren Verlust der Verbindungsfunktion im Erholungssystem und Verlust von Sportflächen	
Fazit	Fast vollständiger Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Verbindungsfunktion innerhalb des Regionalen Grünzuges. Weiterhin ist der innerstädtische Biotopverbund und Verbund von Erholungsräumen nicht mehr gewährleistet. Die vollflächige Darstellung von Bauflächen berücksichtigt weder die vorhandenen noch geplanten Grünstrukturen. Auf Grund der zu erwartenden Versiegelung ist eine ökologische Aufwertung von Potentialflächen nicht möglich.		
Boden	Bodenschutzklausel: .Es handelt sich extensiv genutzte Fläche, welche teilweise als Raum für Freizeit und Erholung (Spiel- und Sportanlagen, Grünflächen) dient. Schutzwürdige Böden: Es sind Böden mit hohem Filter-/Puffervermögen und hohem Wasserspeichervermögen betroffen (vgl. Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW, Themenkarten 7A und 7B). Bodenbelastungen: Es wurden lokal leicht erhöhte Schadstoffgehalte im Boden gutachterlich festgestellt und abgegrenzt. Sonstiges: Schutzwürdige Geotope: nicht vorhanden	Überbauung und Versiegelung führen zu einem erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen (BBodSchG §2 (2)) und damit zu einem Konflikt mit der Bodenschutzklausel (BauGB §1a). Darüber hinaus widerspricht die Maßnahme dem 30-ha-Ziel bis 2020 der Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund ist der unter Punkt 3.2 der Begründung zur RFNP-Änderung 23HER geführte Bedarfsnachweis nicht nachvollziehbar. Den natürlichen Bodenfunktionen ist in diesem Falle besondere Bedeutung beizumessen: a) Die Speicher- und Pufferfunktion für Niederschlagswasser steht hier in engem Zusammenhang mit dem Ostbach, für dessen ökologische Verbesserung im Planungsraum entsprechende Flächen freizuhalten sind. b) Ebenso ist Klimafunktion des Bodens als Kohlenstoffsенke und citynahem Kühlungsraum in diesem Bereich von großer Bedeutung. Durch die Unterbrechung des Ost-West-verlaufenden Grünzugs wird nicht nur die klimameliorierende Wirkung der für die Änderung des RFNP vorgesehen Fläche zerstört, sondern es wird auch die regulierende Wirkung des verbleibenden Grünzugs auf die innerstädtische Wärmeinsel negativ beeinflusst. Gemäß den in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten Grundsätzen der Raumordnung ist der Raum "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Böden [...] zu entwickeln [...]". Im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Raumentwicklung sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen, zu denen auch der "Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe" (§2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) zählt, in Einklang zu bringen.	erheblich

		Die Schutzwürdigkeit der Böden ist bei einem ggf. notwendig werdenden Ausgleich in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu bewerten. Die vorgefundenen Belastungen sind ggf. zu beseitigen bzw. zu sichern.	
Fazit	Es ist eine Verschlechterung bishin zu einer vollständigen und irreparablen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung zu erwarten. Die Überplanung verursacht einen erheblichen Verlust von in Herne ohnehin nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden natürlichen Bodenfunktionen.		
Wasser	Oberflächengewässer: im Planungsraum befindet sich der verrohrte Ostbach; Einzugsbereich der Emscher und Rhein-Herne-Kanal im Norden Quellgebiete: keine Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: nicht ausgewiesen festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine Hochwassergefahren: nicht relevant Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: zur Zeit größtenteils unversiegelte Fläche mittlerer Grundwasserflurabstand: 1,50 m bis 2,50 m, deutlich weniger als 3,00 m unter GOK	Zukünftige Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Verbesserung des Ostbaches (Entflechtung Ostbachunterlauf),insbesondere die Offenlegung des Ostbaches und die naturnahe Gestaltung eines Gewässerlaufes auf der Fläche werden verhindert; eine Beeinflussung des Wasserhaushalts der angrenzenden Gewässer ist denkbar; keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen erhebliche Auswirkungen; Versiegelungen, Drainagen oder Einbauten in das Grundwasser können zu erheblichen Veränderungen des Grundwasserflurabstandes führen; Kanalersatzsystem mit Einleitung in den Reinwasserlauf notwendig; Gefahr der Kellervernässung; Auswirkungen auf Bauwerksplanungen; erschwert eine Niederschlagsbewirtschaftung durch Versickerung	erheblich
Fazit	Die geplante Neuversiegelung und die Überplanung der Freiflächen im Umfeld des Gewässers Ostbach sind als erheblich einzustufen. Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die heranrückende Bebauung dauerhaft verhindert. Die Entflechtung von Abwasser und Reinwasser und die		

	ökologische Verbesserung des vorhandenen Ostbaches ist in dem Planungsbereich nicht gewährleistet. Die Entflechtung von Rein- und Schmutzwasser ist Voraussetzung zur Umgestaltung des Gewässers. Eine Offenlegung des Ostbaches und eine naturnaher Ausbau ist in dem Bereich langfristig nicht mehr möglich. Es werden mehr als 3 ha unversiegelter Fläche der Grundwasserneubildung entzogen. Bei der geplanten Gebietsgröße und dem anzunehmenden Versiegelungsgrad ist mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Für die geplante Bebauung ist eine gewässerträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung geboten.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im Bereich der Änderungsfläche und im näheren Umfeld sind grenzwertüberschreitende PM10- und NO2-Belastungen nicht gegeben. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Aufgrund der Nutzungsstruktur und der straßenverkehrlichen Gegebenheiten, ist die lufthygienische Gesamtsituation als städtische Hintergrundbelastung einzuschätzen. Keine Grenzwertüberschreitungen. Durchlüftungsverhältnisse: Im Wesentlichen Freifläche, so dass gute Durchlüftungsbedingungen gegeben sind.	Durch Zunahme des Anliegerverkehrs wird es voraussichtlich zu einer Erhöhung der Verkehrsemissionen in der Umgebung der Änderungsfläche kommen. Die Verdichtung läßt zusätzliche Emissionen von Anliegerverkehr und durch Raumheizung erwarten. Von einem wesentlichen Beitrag zur Überschreitung der Grenzwerte für PM10 und NO2 ist nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Bebauung tritt eine Erhöhung der Rauigkeit ein, die Durchlüftungsbedingungen werden herabgesetzt. Bei dichten Baustrukturen besteht die Gefahr, dass Belüftungsbedingungen negativ beeinflusst werden.	nicht erheblich
Fazit	Die Maßnahme führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtemissionen an luftverunreinigenden Stoffen.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Änderungsfläche ist Teil einer im Nahbereich ausgleichend wirkenden Park- und Grünfläche. Klimatope und deren Eigenschaften: Parkklima, in Nachbarschaft zu nördlich angrenzenden Gewerbeklima und südlich angrenzenden Stadtklimatop zusammenhängende Klimatopfläche mit dem Schlosspark Strünkede. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Park- und Grünfläche, Charakteristisch ist die erhöhte nächtliche Kaltluftbildungsrate, die sich positiv auf die umliegende Bebauung im Nahbereich < 200 m auswirkt. Klimawandelanpassung: Ein Klimaanpassungskonzept für Herne liegt derzeit nicht vor. Änderungsfläche stellt eine potenzielle Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Klimaanpassung dar. Klimaschutz: kein Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels	Verkleinerung der Park- und Grünfläche Stadtrandklima bis hin zu Stadtklima, teilweise im Norden Übergang Gewerbeklima Verkleinerung der Park- und Grünfläche, Reichweite der positiven Wirkung (nächtlicher Temperaturrückgang) nimmt ab. Mögliches Ausgleichspotential für Klimaanpassungsmaßnahmen im Raum verringert sich. Neubauten entsprechend aktueller Baurichtlinien zur	erheblich

		Energieeinsparung, ggf. Solarthermie/Fotovoltaik	
Fazit	Die Realisierung der Planug führt zu einem Verlust an Grünfläche. Es kommt zu einer Verkleinerung der als stadtklimatisch positiv einzustufenden Park- und Grünfläche. Damit verbunden ist eine Reduzierung der bisherigen Ausgleichswirkung im Umfeld (Kaltluftbildung).		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Der Änderungsbereich hat Bedeutung für die Erholung (Sport) s. bei entsprechendem Schutzgut Boden: s. bei entsprechendem Schutzgut Wasser: kein Überschwemmungsgebiet Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen Klima: es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor Lärm: Gemäß Umgebungslärmkartierung des LANUV von 2007 und des EBA von 2008 ist der gesamte Änderungsbereich erheblich durch Straßenverkehrslärm (Lden zwischen 55 und 65 dB(A), Lnight zwischen 50 und 55 dB(A)).und Schienenverkehrslärm (Lden teilweise zwischen 55 und 60 dB(A), Lnight im westlichen Teil zwischen 50 und 55 dB(A)) belastet. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso II / III: Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Die Fläche liegt vollständig im Einflussbereich eines Betriebes der Abstandsklasse I gemäß Abstandserlass 2007. Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	Verlust einer Freifläche mit Bedeutung für die wohnungsnaher Freizeit und Erholung sowie Verbindungsfunktion für die Erholungsnutzung, Verlust eines Sportplatzes und eines Sportfeldes (Baseball) Im nachfolgenden Bebauungsplanerverfahren sind ggf. Maßnahmen erforderlich keine Auswirkungen geringe Zunahme der Immissionen durch Ziel- und Quellverkehr sowie durch Beheizung von Gebäuden durch die geplante Änderung wird die sich die Klimatopzuweisung von Parkklima zu Stadtrandklima verschieben. Die klimatische Ausgleichsfunktion der aktuellen Freifläche für die angrenzende Wohnbebauung wird sich erheblich verringern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Wohnbebauung ist absehbar. Die Erstellung eines Lärmgutachtens und mglw. die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich. keine Auswirkungen Mögliche Konflikte durch heranrückende Wohnbebauung sind im nachfolgenden Planverfahren zu lösen.	erheblich

	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: keine Ergänzungen	keine Auswirkungen	
Fazit	Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind gegeben, Auswirkungen durch Lärm und verringerte klimatische Ausgleichsfunktion sind wahrscheinlich. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: KLB 255 (Schloss Strünkede) östlich angrenzend Sachgüter: abgängiges Wohnhaus, Sportplatz und Spielfläche Baseball werden überplant	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen vorhandene Wohnbebauung Forellstraße Ecke Kaiserstraße ist abgänglich und stellt keinen relevanten Sachwert dar, Sportplatz ist entbehrlich (Verlagerung der Funktion), Baseball-Fläche stellt keinen relevanten Sachwert dar	nicht erheblich
Fazit	keine geschützten / schützenswerten Kulturgüter vorhanden, keine relevante Beeinträchtigung von Sachgütern		
FFH-Prüfung			nicht relevant
Prüfung Seveso II / III	Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs nach Seveso-III-Richtlinie.		nicht relevant
Wechselwirkungen	Es sind keine über das normale Maß hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Der wirksame RFNP legt die Fläche teilweise als Allgemeinen Siedlungsbereich (hier größter Anteil Gewerbe) und teilweise als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Grünfläche) fest, mit der überlagernden Darstellung des Regionalen Grünzugbereiches im letzteren. Die planungsrechtliche Situation ändert sich dahingehend, dass nun gemischte Bauflächen ausgewiesen werden, die einen größeren Anteil an Wohnbebauung und großflächiger Einzelhandel beinhalten. Diese Ausweisungen ersetzen die Freiraumflächen. Die Grünflächen blieben bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich in ihrer jetzigen Form enthalten bzw. könnten aufgewertet werden.. Die weitere Nutzung der Sportflächen (Sportplatz und Spielfläche Baseball) ist langfristig nicht prognostizierbar.		
Maßnahmen zur	Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist zu beachten (Abstandserlass).		

Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Die weitergehenden Planungsabsichten bedürfen eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind voraussichtlich Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild erforderlich. Stadtklima/Klimatische Ausgleichsfunktion für den Menschen: Erhalt von strömungsoffenen Bereichen (Korridore) zwischen der Kleingartenanlage im Westen und dem Schloss-Strünkede-Park im Osten. Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz: Zum Erhalt der schutzwürdigen Böden und der hier besonders wichtigen Bodenfunktionen in Bezug auf Speicherung und Pufferung sowie Kühlung/Klimamelioration ist eine Bebauung oder Versiegelung zu vermeiden. Eingriffe im Bereich der schutzwürdigen Böden sind so gering wie möglich zu halten und bei einer Bewertung im Hinblick auf spätere Ausgleichsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Des Weiteren ist zur Minderung der bodenschädigenden und bodendestruierenden Maßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, welche bereits in der Planungsphase einsetzt. Durch eine vorausschauende Planung können unnötige Eingriffe in die Böden effektiv vermieden werden. Die durch Versiegelung dem natürlichen Wasser- und Nährstoffkreislauf entzogenen Böden sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Diese Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen. Der in Anspruch genommene Boden, welcher später nicht durch Baumaßnahmen versiegelt wird, ist durch Bodenmeliorationsmaßnahmen in einen Zustand zu versetzen, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in einem ausreichenden Maß wiederhergestellt werden. Wasserhaushalt: Die Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch eine Niederschlagswasserbewirtschaftung auszugleichen. Wegen der geringen Grundwasserflurabstände ist eine wasserdichte Kellerbauweise oder der Verzicht auf Kellergeschossbauweise zu prüfen. Maßnahmen zur gewässerverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind erforderlich. Bei einer Neuplanung ist für die Entwässerung aufgrund der zu versiegelnden Flächen neben einem Trennsystem auch eine dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geboten. Dies beinhaltet die Schaffung sogenannter Retentionsräume für Niederschlagswasser in Form von Regenrückhaltebecken und -kanälen, Versickerungsmulden und die Gestaltung von Grünflächen als Mulden, so dass sie Niederschlagswasser aufnehmen und zurück halten. Desweiteren die Gestaltung von Verkehrsflächen zur Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser, die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser in Grabensystemen mit gedrosselter Überleitung in den Ostbach und die Schaffung von Grün- und Wasserachsen zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Schaffung eines neuen offenen Gewässerabschnittes für den Ostbach unter Beibehaltung der vorhandenen Verrohrung (evtl. Sanierung notwendig) des Ostbaches für Schmutzwasser. Bei Freihaltung der derzeit verrohrten Ostbachtrasse von Flächenausweisungen für Bebauung und Auffüllung könnte eine Bachoffenlage mit ausreichenden Entwicklungsräumen für das Gewässer (ökologische Umgestaltung des Gewässers einschließlich Gewässerrandstreifen und Pflanzmaßnahmen) zukünftig ermöglicht werden. Erholungsfunktion für den Menschen/Gesundheit: Schaffung bzw. Erhalt und Festsetzung eines allgemein zugänglichen Grün- bzw. Freiflächenanteils in der Bebauungsplanung. Dies könnte auch mit der Ausweisung einer ausreichend großen Fläche für die naturnahe Gestaltung des Ostbaches einhergehen. Die Erstellung eines Lärmgutachtens und mglw. die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erhaltung der Gehölkulisse am Lackmannshof und der Kaiserstraße in ausreichender Breite. Schaffung einer ost-westorientierten Biotopverbindung mit gleichzeitiger Erholungsfunktion. Neuschaffung eines Anschlusses der Grünraumvernetzung von Schloss Strünkede über den Ostbach bis zum Rhein-Herne-Kanal. Im folgenden Bauleitplanverfahren ist eine Grünordnungsplanung notwendig.
Alternativen-	Das Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Dienstleistungsstandorts auf einem Großteil der Fläche ist im RFNP bereits enthalten. Die Fläche weist

prüfung	hierfür durch die unmittelbare Nähe zum Gründer- und Innovationszentrum, zu Autobahnanschluss und Innenstadt eine her-ausgehobene Lagegunst auf. Gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Im Ortsteil Baukau-Ost sind ebenfalls keine Flächenalternativen für die Unterbringung eines Nahversorgungsstandortes, der den heutigen betrieblichen Standortanforderungen gerecht wird, vorhanden. Hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung ist die Fläche Bestandteil des am 30.05.2017 vom Rat der Stadt Herne beschlossenen Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen 2017-2020, das insgesamt 13 prioritär zu entwickelnde Wohnbauflächen beinhaltet. Diese Flächen wurden mit Hilfe einer nutzwertanalytischen Betrachtung, die insbesondere auch verschiedene umweltbezogene Faktoren beinhaltet, aus dem am 29.11.2016 Rat der Stadt Herne beschlossenen Gesamtportfolio der Wohnbauflächenpotenziale ab 2.000m² in Herne abgeleitet. Die in weiten Teilen un- bzw. untergenutzte Fläche begründet zudem aus sich heraus ein planerisches Handlungserfordernis im Sinne einer planmäßigen Entwicklung auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtkonzeption. Der Bedarf für die Unterbringung zusätzlicher Bauflächen (insbesondere für Zwecke des Wohnens / Wohnfolgenutzungen) bzw. für zusätzliche ASB-Flächen ist nach aktueller Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung in Herne – und in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, die über den Regionalen bzw. zukünftig Gemein-samen Flächennutzungsplan als gemeinsamer Bedarfsraum aufzufassen ist – in erheblichem Umfang gegeben.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt..
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Darstellung von ASB auf einer bisher als Grünfläche / ASB dargestellten und als Spiel- und Sportanlage und Grünfläche genutzten Fläche verursacht für die Schutzgüter Biotopverbund/Landschaft und wohnungsnaher Erholung, Boden, Wasser und Klima sowie Mensch und Gesundheit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen und zu kompensieren sind. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen daher als teilweise gravierend eingeschätzt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen /	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Änderungsverfahren 23 HER (Dienstleistungspark Schloß Strünkeke) wird die Umnutzung von Woh- und Gewerbeflächen (bisher: 6,1 ha Gewerbliche Baufläche und 0,2 ha Wohnbaufläche) und Freiflächen (3,5 ha Sport- und Grünflächen) in gemischte Bauflächen (9,8 ha) vorbereitet. Das städtebauliche Entwicklungskonzept, das der Planung zugrunde liegt, sieht ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs vor. Die Änderungsfläche ist 9,8 ha groß. Teile der Fläche (3,5 ha) sind im RFNP bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Änderung ist voraussichtlich mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Biotopverbund/Landschaft und Mensch/Gesundheit, wohnungsnaher Erholung, Boden, Wasser und Klima) verbunden. Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die erforderlichen Untersuchungen und die Festlegung von Maßnahmen finden im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren statt.

Stand: 22.08.2018

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Februar 2018

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 22.08.2016 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Die 110-220-kV Höchstspannungsleitung Pöppinghausen – Wambel, BL 2613 (Maste 17 bis 18) verläuft in einem Abstand von 360 m nördlich des Geltungsbereiches des geplanten Mischgebietes, das zukünftig Gewerbe- und Versorgungsflächen sowie Wohnbebauung umfassen soll. Der Entwurf zum zukünftigen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 22.09.2015) sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Wir bitten Sie, den aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Landesentwicklungsplan NRW ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden und enthält die angesprochene Regelung als Grundsatz 8.2-3. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Bebauung für Wohnen und Einzelhandel zu der Höchstspannungsleitung beträgt ca. 370 m.. Die für diese Nutzungszuordnung sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghauser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11		Eingang: 23.09.2016 Nummer der Anregung: 42
Anregung: Die Begründung der 23. RFNP-Änderung entspricht nicht den Vorgaben des § 2a BauGB. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die Begründung der 23. Änderung geht auf wesentliche Aspekte nicht ein. So fehlen Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung u.a. auch auf den vorhandenen REWE im ehemaligen Nahversorgungszentrum Kaiserstraße.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die vorgesehene Einzelhandelsnutzung wurde zwischenzeitlich präzisiert und – unabhängig vom konkreten Betreiber – gutachterlich auf ihre Verträglichkeit geprüft. Die entsprechenden Aussagen sind in die Entwurfsbegründung eingearbeitet worden. Der angesprochene REWE-Markt an der Kaiserstraße besteht zwischenzeitlich nicht mehr. Der Anregung wird gefolgt.

Des Weiteren reicht es nicht aus, im Umweltbericht darauf hinzuweisen, dass erhebliche Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung absehbar sind und dann auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren zu verweisen. Der Planungsebene angemessen, sollten neben den Auswirkungen auch die Konfliktlösung beschrieben werden. Aussagen hierzu sind ebenfalls in die Begründung zu übernehmen.	Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung hinsichtlich verschiedener Schutzgüter als erheblich bewertet. Ein konkreter Bezug der Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung wird dabei nicht hergestellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht – der als Teil B im Übrigen Bestandteil der Begründung ist – explizit beschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um eine gezielte und verträgliche Entwicklung des Einzelhandels für den Bereich des Stadtteils Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte zu gewährleisten, wird für das weitere Verfahren empfohlen auf Ebene des Flächennutzungsplanes Verkaufsflächenobergrenzen festzulegen. Nach aktueller Rechtsprechung ist es zulässig und geboten, neben der Festlegung der Zweckbestimmung auch Angaben zur maximalen Verkaufsfläche insgesamt und der einzelnen Sortimente zu machen (OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 - 10 A 1676/08; Anlage 1).	Im Entwurf ist die Darstellung eines SO Großflächiger Einzelhandel nicht mehr vorgesehen. Auch der nordwestliche Teil der Fläche, in dem die Ansiedlung auch von Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000 m², Drogeriemarkt mit maximal 700 m² und Bäckerei mit maximal 50 m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist, wird in die Darstellung einer Gemischten Baufläche einbezogen. Dies resultiert daraus, dass hier – in baulicher Kombination – auch Wohn- und Büronutzungen entstehen sollen. Entsprechend wäre eine Darstellung als SO Großflächiger Einzelhandel im RFNP nicht sachgerecht. Eine Begrenzung der zulässigen Verkaufsflächen auf maximal die o.g. und in der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse zugrunde gelegten Werte wird im Bebauungsplan sichergestellt. Eine Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen bereits im RFNP erfolgt auch aus dem Grund nicht, dass dies der maßstabs- und funktionsbedingt (gleichzeitige Funktion als Regionalplan) gegenüber kommunalen Flächennutzungsplänen abstrakteren und notwendigerweise stärker auf planerische Grundzüge ausgerichteten Plankonzeption des RFNP nicht entspreche. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Das Verfahren zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) ist weit fortgeschritten. Sie weisen in der Begründung bereits auf gewisse Änderungen des neuen LEP hin. Ein Hinweis auf das Ziel 7.1-6 bzw. zukünftig 7.1-5 Grünzüge fehlt und sollte gerade vor dem Hintergrund, dass ein Teil eines Grünzugs überplant werden soll,	Der Landesentwicklungsplan NRW ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Eine Darstellung von Ziel 7.1-5 in Hinblick auf die Änderung ist in der Entwurfsbegründung ergänzt worden. Der Anregung wird gefolgt

ergänzt und entsprechend erläutert werden.	
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie ID-Nr.: 13		Eingang: 12.09.2016 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Das Planänderungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „von der Heydt I“ und „von der Heydt III“, beide im Eigentum der Preussag Immobilien GmbH, Chemnitzer Straße 90 - 94 in 38226 Salzgitter. Das Planänderungsgebiet liegt außerdem über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Barillon“ und dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Jupp“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Im Planbereich ist vor Jahrzehnten Steinkohle im Tiefbau (>100 m Teufe) abgebaut worden. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach 5 Jahren abgeklungen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu bergbaulichen Einwirkungen stelle ich anheim, die o. g. Bergwerkseigentümerinnen am Verfahren zu beteiligen. Außerdem liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „Wan-Thal“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus dieser Bergbauberechtigung ist nicht zu rechnen. In diesem Zusammenhang weise ich nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet Herne über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM – RWTH“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Markscheidewesen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis oder Bewilligung zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	
---	--

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 227	Eingang: 19.08.2016 Nummer der Anregung: 10
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile-eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Prüfung zuzuleiten.	
---------------------	--

Beteiligter: Emschergenossenschaft / Lippeverband ID-Nr.: 60		Eingang: 08.09.2016 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Die Planungen für die zukünftige Gestaltung des in diesem Bereich heute verrohrten Ostbachs befinden sich zurzeit noch im Konzeptstadium. Eine Offenlegung ist derzeit nicht wahrscheinlich, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist daher im Rahmen der Bebauungsplanung ein Korridor von wenigstens 60m Breite für die zukünftige Umgestaltung des Ostbaches offen zu halten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die vom Rat der Stadt Herne am 05.07.2016 als Planungsgrundlage beschlossene städtebauliche Rahmenplanung sieht eine Freihaltung des Bereichs, unter dem der verrohrte Ostbach verläuft, vor, jedoch in deutlich geringerer Breite als 60 m. Die Freihaltung eines so breiten Bereiches wäre städtebaulich nur zu vertreten, wenn es tatsächlich zu einer Offenlegung des Ostbachs käme. Insofern ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass ein 60m breiter Bereich offen gehalten wird. Die Ausweisung der Baugebiete und überbaubaren Grundstücksflächen ist allerdings Regelungsinhalt der Bebauungsplanung. Der RFNP trifft hierzu noch keine Aussagen und steht der geforderten Offenhaltung entsprechend nicht entgegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: IHK Mittleres Ruhrgebiet ID-Nr.: 102		Eingang: 21.09.2016 Nummer der Anregung: 36
Anregung: Aus Sicht der IHK ist es grundsätzlich notwendig den Einzelhandelsstandort Herne in Gänze zu stärken. Dabei müssen Vorhaben grundsätzlich den Regelungen der Landesplanung sowie denen des kommunalen Masterplans Einzelhandel entsprechen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Entsprechung des Vorhabens zu den Vorgaben des LEP und den Zielen des Herner Masterplans Einzelhandel wurden zwischenzeitlich durch eine Verträglichkeitsanalyse nachgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 123		Eingang: 22.09.2016 Nummer der Anregung: 40
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf des Umweltberichts angesprochenen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Stadtklima, welche durch die Versiegelung der Fläche sowie durch die geplante Teil-Rücknahme des Regionalen Grünzugs entstehen, vom LANUV geteilt und hier Bedenken geäußert werden. Im Zusammenhang mit der landesweiten Strategie die Flächenentsiegelung bzw. die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen zu mindern, ist eine Rücknahme von regionalen (städtischen) Grünzügen in einem dichtbesiedelten Raum zu Gunsten einer Versiegelung neuer Flächen kritisch zu sehen. Die Landesweite Klimatopkartierung des LANUV aus dem Jahre 2014 klassifiziert die konkret betroffene Fläche gemäß VDI-Richtlinien 3785 und 3787 als „Klima innerstädtischer Grünflächen“. Die geplante Umnutzung dieser Fläche durch ein Dienstleistungszentrum würde, wie im Umweltbericht (Vorentwurf) zutreffend beschrieben, die stadtklimatisch günstige Ausgleichs- und Kühlungsfunktion dieses Klimatops erheblich beeinträchtigen. Im Umweltbericht sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass in Herne auf Grund der hohen Bevölkerungsdichte und dem überdurchschnittlich hohen Anteil an versiegelten Flächen dem Problem der thermischen Belastung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zukommt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen (u.a. stärkere und längere Hitzeperioden) sollte die thermische Ausgleichsfunktion innerstädtischer Grünflächen in dicht besiedelten urbanen Räumen im Sinne einer vorausschauenden Flächenpolitik („No Regret Strategien“) gesichert werden.	Der Regionale Grünzug setzt sich über die Fläche nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Die Aufrechterhaltung einer Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche ist im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgesehen und soll im Bebauungsplan sichergestellt werden. Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht tatsächlich als erheblich eingestuft. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Stadt Herne trotz ihrer dichten Besiedlung in geringerem Maße von innerstädtischen Hitze-Inseln betroffen ist, als zahlreiche andere Großstädte in und außerhalb der Region. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Nähe zur Herner Innenstadt, zur U-Bahn U 35, zur Autobahn-Anschlussstelle Herne-Baukau, zum Technologie- und Innovationszentrum Herne und zum vorhandenen Ortsteil Baukau-Ost eine hohe Lagegunst für die Entwicklung verschiedener baulicher Nutzungen. Ein entsprechender Bedarf ist gegeben, gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Darum wird der Belang einer bedarfsgerechten Baulandversorgung hier als vorrangig eingestuft. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Herne ausweislich des Flächeninformationssystems RuhrFIS eine der höchsten Wiedernutzungsquoten (Anteil vorgenutzter Flächen an der baulichen Entwicklung) im Ruhrgebiet aufweist. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Für die nachgeordnete Planungsebene wird darauf hingewiesen, dass bei der Realisierung des Vorhabens die klimatische Ausgleichsfunktion im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Landesplanungsbehörde	Eingang: 28.09.2016
ID-Nr.:	168	Nummer der Anregung: 44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Sollte der in Aufstellung befindliche neue Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in der von der Landesregierung zuletzt am 5. Juli 2016 beschlossenen Fassung vom Landtag gebilligt werden und anschließend Inkrafttreten, werden die Vorgaben des LEP NRW von 1995 (nicht wie auf Seite 2 der Planbegründung 1996) sowie die Regelungen des sachlichen Teilplans zum LEP „großflächiger Einzelhandel“ von 2013 unwirksam.	Der Landesentwicklungsplan ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der geplante ASB soll entsprechend den Planunterlagen auch für Wohnbebauung genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in nördlicher Richtung in einem geringeren Abstand als 400 m zum geplanten ASB eine Höchstspannungsleitung verläuft. Vor diesem Hintergrund wird auf den Grundsatz 8.2-3 „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“ des neuen LEP hingewiesen, der nach dem Inkrafttreten des neuen LEP zu berücksichtigen ist: <i>„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.“</i> In den Planunterlagen ist darzulegen, wie diesem Grundsatz Rechnung getragen wird.	Eine 110/220kV Höchstspannungsleitung verläuft ca. 370 m nördlich der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird also geringfügig unterschritten. In dem betroffenen Bereich sollen Wohnen und Einzelhandel untergebracht werden. Die hierfür sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghauser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet. Eine Darstellung von Ziel 8.2-3 des LEP in Bezug auf die Planung wurde de in der Begründung ergänzt. Insoweit wird der Anregung gefolgt. Der Grundsatz wird allerdings im Zuge der Abwägung überwunden.
Da die RFNP-Änderung auf die Darstellung eines SO für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO abzielt, sind die Vorgaben des sachlichen Teilplans zum LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“ (LEP EH) bzw. des Kapitels 6.5 des in Aufstellung befindlichen LEP NRW zu beachten bzw. zu berücksichtigen (die Regelungen des sachlichen Teilplans sind identisch mit den einzelhandelsrelevanten Festlegungen des neuen LEP). Nach Ziel 2, Absatz 1, des LEP EH bzw. Ziel 6.5-2, Absatz 1, des	Im Entwurf ist die Darstellung eines SO Großflächiger Einzelhandel nicht mehr vorgesehen. Auch der nordwestliche Teil der Fläche, in dem die Ansiedlung auch von Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000 m², Drogeriemarkt mit maximal 700 m² und Bäckerei mit maximal 50 m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist, wird in die Darstellung einer Gemischten Baufläche einbezogen. Dies resultiert daraus, dass hier – in baulicher Kombination – auch Wohn- und Büronutzungen entstehen sollen. Entsprechend wäre eine

neuen (noch in Aufstellung befindlichen) LEP dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, hierzu gehören nach Ziel 2 und der Anlage zum LEP auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente, nur in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) sowie in bestimmten neu geplanten ZVB dargestellt und festgesetzt werden (Regelfall). Lediglich ausnahmsweise dürfen nach Abs. 3 des (jeweiligen) Ziels Sondergebiete für Vorhaben nach § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb von ZVB dargestellt und festgesetzt werden. Für eine Anwendung der Ausnahme muss es sich also – als Grundvoraussetzung – um ein Vorhaben mit mindestens 90 % nahversorgungsrelevanten Sortimenten handeln. Anschließend ist zu prüfen, ob die Ausnahmekriterien kumulativ vorliegen: (1) Eine Lage in den ZVB ist aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen unmöglich. (2) Die Bauleitplanung dient der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten. (3) ZVB von Gemeinden werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung müssen bereits auf der RFNP-Ebene nachgewiesen werden. Der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die (planende) Gemeinde zu führen. Die in der Planbegründung auf Seite 5 bisher dargelegte, drei Sätze umfassende Begründung belegt das Vorliegen der landesplanerischen Ausnahmevoraussetzungen bisher nicht. Es findet keine Auseinandersetzung mit den Ausnahmekriterien statt.	Darstellung als SO Großflächiger Einzelhandel im RFNP nicht sachgerecht. Die Konformität des Vorhabens mit Ziel 6.5-2 wird durch ein vorliegendes Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen. Der Anregung wird gefolgt
Nach Grundsatz 9 des LEP EH bzw. Grundsatz 6.5-9 des neuen LEP NRW sind zudem die Regionalen Einzelhandelskonzepte (REHK) bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Da der RFNP nach §§ 8 Abs. 4 ROG i.V.m. 2 Abs. 1 LPlG NRW ein Raumordnungsplan ist und für das Gebiet der RFNP-Kommunen die Funktion eines Regionalplans übernimmt, ist der Grundsatz auch hier zu berücksichtigen. Für das RFNP-Gebiet bestehen die REHK „östliches Ruhrgebiet“ und „westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“.	Das Prüfschema des REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche für Planvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt geht in seinen Anforderungen über den Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne und Ziel 6.5-2 des LEP nicht hinaus. Planvorhaben sind im REHK nur dann zu thematisieren, wenn sie regionale Bedeutung haben. Hinsichtlich der Dimension der geplanten Verkaufsfläche ist die Planung hier ein Grenzfall. Die Verträglichkeitsanalyse bezieht in den Untersuchungsraum neben Bereichen der Stadt Herne lediglich Teilbereiche der Stadt

Die Stadt Herne ist Mitglied im REHK „östliches Ruhrgebiet“. Die Planbegründung hat sich bisher nicht mit den REHK, bspw. mit den Ansiedlungsregeln für Nahversorgungsvorhaben, befasst. Ferner wird empfohlen, zu prüfen, ob die REHK im Verfahren beteiligt werden sollen. Unter Nr. 2.6 der Planbegründung (Informelle Planungen) wird auf ein in Erarbeitung befindlichen städtebauliches Entwicklungskonzept hingewiesen. Hier sollte durchaus auch erkennbar werden, ob und wie die Planung mit einem ggf. vorhandenen kommunalen Einzelhandelskonzept im Einklang steht.	Recklinghausen ein, die nicht Mitglied des REHK ist. Die Konformität der Planung mit dem Herner Masterplan Einzelhandel wird durch die vorliegende Verträglichkeitsanalyse nachgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt.
<i>Die Planung führt durch Versiegelung und Überbauung zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Im Zuge der weiteren Planung sind daher Ausführungen und Vorschläge zu geeigneten bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung) zu konkretisieren.</i>	Der Umweltsteckbrief enthält – insbesondere auch zum Schutzgut Boden – ausführliche Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich. Der Anregung wird insofern gefolgt.
<i>Nach Ziel 10.1-4 des LEP-Entwurfes sind die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Herne verfügt grundsätzlich über ein Wärmenetz. Es ist daher zu prüfen, ob hier im Hinblick auf die geplante Nutzung als erweiterte Baufläche für Großflächigen Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnraum Potenziale bestehen, die erschlossen werden können.</i>	Möglichkeiten zum Anschluss an das Fernwärmenetz werden in nachgelagerten Verfahren geprüft (siehe auch diesbezüglicher Hinweis der Stadtwerke Herne AG). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe	Eingang: 31.08.2016
ID-Nr.: 153	Nummer der Anregung: 22
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 235 – Dienstleistungspark Schloss Strünkede – an die Stadt Herne vom 29.08.2016 (Az.: 1587rö16.eml), die wir Ihnen im Anhang beigeben. Bei Untersuchungen in den 1930er wurde das Vorhandensein einer Siedlung der Römischen Kaiserzeit innerhalb des Planbereiches festgestellt (vgl. beigegegebene Kartierung AKZ 4409,6). Östlich des Planbereiches wurde in den 1930er Jahren ein Bestattungsplatz der Römischen Kaiserzeit (AKZ 4409,5) durch Grabungen nachgewiesen.	Die Einhaltung der bodendenkmalrechtlichen Erfordernisse ist in den nachgelagerten Verfahren sicher zu stellen. Die Hinweise werden entsprechend in der Bebauungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In den 1950er Jahren wurden bei Grabungen weiter südlich ebenfalls Siedlungsspuren der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalters (AKZ 4409,34) dokumentiert. Diese Fundstellen lassen darauf schließen, dass hier eine großflächige Siedlung der Römischen Kaiserzeit (Siedlungen dieser Epoche haben meist eine Ausdehnung von mehreren Hektar) mit zugehörigem Bestattungsplatz liegt. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung des Planbereiches zahlreiche Lesefundstellen verschiedener Epochen bekannt, die auf das Vorhandensein weiterer Siedlungs- und/oder Bestattungsplätze deuten. Somit ist das Vorhandensein von Siedlungsspuren und auch Bestattungen der Römischen Kaiserzeit im Plangebiet zu vermuten. Desweiteren ist aufgrund der anderen aus der Umgebung bereits bekannten Fundstellen auch mit dem Vorhandensein von Siedlungsspuren der Steinzeit und des Mittelalters zu rechnen. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW **Vermutete Bodendenkmäler**. Der Begriff der "**Vermuteten Bodendenkmäler**" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Somit ist das Plangebiet, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, zunächst durch umfangreiche Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr – Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83	Eingang: 23.09.2016 Nummer der Anregung: 41
Anregung: Wir begrüßen, dass die geplanten Änderungen in der weiteren Detailierung und Ausformung sich an den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen LEPs orientieren werden. Wie der Begründung zu entnehmen war, wird es -neben dem LEP-Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)- eine Orientierung am LEP-Grundsatz 6.1-5 zur „nachhaltigen europäischen Stadt“ geben. Dort heißt es, dass „Regional- und Bauleitplanungdurch umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen“. Da aktuell ein städtebauliches Entwicklungskonzept für das Plangebiet und angrenzende Bereiche in Erarbeitung sind, regen wir an, dass die oben benannten Kriterien bei der Konzeptentwicklung unter dem jeweiligen Blickwinkel der Anforderungen von Männern und Frauen bzw. Jungen und Mädchen in Entwicklungsbereich, gut herausgearbeitet und ggfs. so modifiziert werden, dass für beiderlei Geschlechter eine hohe Nutzungsqualität und Vielfalt im Plangebiet und angrenzenden Stadtteil entsteht. Eine weitere Beteiligung bzw. Stellungnahme zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept Baukau bieten wir in diesem Zusammenhang gerne an.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept und der auf dieser Grundlage erfolgten bzw. erfolgenden Vergabe von Teilbereichen auf Grundlage von Investoren-Wettbewerben wird eine hohe städtebauliche Qualität der Planung gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass dies eine hohe Nutzungsqualität für alle Geschlechter gewährleistet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das FNW begrüßt den Mix von Gewerbe/Dienstleistungen, Wohnen – wenn auch mit kleinem Anteil – und die Optimierung der Nahversorgung. Beim geplanten Sonderbereich Einzelhandel sollte die beabsichtigte Ausrichtung an Bedarfe der Nahversorgung im Vordergrund stehen. Die geplante Änderung zugunsten 2,1 ha Großflächiger Einzelhandel an Stelle des bisher ausgewiesenen Freiraums bzw. der Grünflächen insges. 3,5 ha) stellt einen erheblichen Nachteil für Umwelt bzw. Mensch/Gesundheit dar. Dieser Nachteil ist durch	Im Entwurf ist aufgrund der vorgesehenen baulichen Integration des Einzelhandels mit der Wohnnutzung nunmehr keine Darstellung als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sondern eine Einbeziehung dieses Bereiches in die Gemischte Baufläche vorgesehen. Vorgesehen sind ein Lebensmittel-Vollsortimenter und eine Drogerie, also nahversorgungsrelevante Sortimente. Die Verträglichkeit wurde gutachterlich nachgewiesen. Die Wohnnutzung hat dadurch im städtebaulichen Entwicklungskonzept insgesamt ein höheres Gewicht erhalten.

Begrünungsmaßnahmen und freiraumintensive Raumkonzepte auszugleichen. Zur Gestaltung/Detaillierung des „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ und für das weitere Bauleitplanverfahren, regen wir ein intensives Begrünungskonzept – wie folgt – an (es muss Vorrang haben, vor einer baulichen Verdichtung): Einen durchgängigen Grünzug bzw. begrünte Fuß – und Radwege, die Schlosspark und den westlichen Grünbereich mit Kleingärten verbinden. Es muss ein qualitativ hochwertiger Ausgleich für die ursprüngliche Widmung als Freiraum (Regionalplanung) bzw. als Grünfläche (= Regionaler Grünzug) geschaffen werden. Der Verlust an Frei- bzw. Grünraum darf zu keinerlei Nachteil im Hinblick auf Klima und Erholung führen. Aus Gleichstellungssicht und mit Blick auf die Anwohnerinnen/Anwohner regen wir an, im weiteren Verfahren insbesondere die Aspekte und Kriterien „öffentlicher Zugang“, „Aufenthaltsqualität /Nutzungsvielfalt“ und „Sicherheit im öffentlichen Raum“ zu überprüfen und zu optimieren	Die Aufrechterhaltung einer Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche ist im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgesehen und soll im Bebauungsplan sichergestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 22.09.2016 Nummer der Anregung: 38
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir bestätigen, dass die Neudarstellung der gemischten Bauflächen anstelle der bisherigen gewerblichen Bauflächen sowie der Wohnbaufläche nur den bauleitplanerischen Teil des RFNPs betrifft. Hierzu bestehen keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die beabsichtigte Änderung in westlichen und südlichen Plangebiet betrifft hingegen auch den regionalplanerischen Teil des RFNPs. Hier sollen anstelle von „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ zusätzliche Bauflächen im Umfang von 3,5 ha geschaffen werden. Unter Zugrundelegung der aktuellen Bedarfsermittlung können wir die Ausführungen im Vorentwurf der Begründung zur RFNP-Änderung 23 bestätigen, wonach sowohl für das Wohnen als auch für Gewerbe ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zusätzlicher Bauflächen gegeben ist. Ebenso halten wir die geringfügige Überplanung des Regionalen Grünzugs für unkritisch und teilen die Ausführungen hinsichtlich der Inanspruchnahme in diesem Bereich.	
Für das „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel“ wird ausgeführt, dass eine genauere Zweckbestimmung im weiteren Verfahren vorgesehen ist, da die Zulässigkeit der geplanten Sortimente aus dem Bereich der Nahversorgung gegenwärtig noch nicht hinreichend präzisiert sind. Die Dimensionierung soll jedoch so bemessen werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) von Gemeinden ausgeschlossen werden können. Die Präzisierung der zulässigen Verkaufsflächen der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 3.2 des Einzelhandelserlasses NRW die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb ZVB der Vorlagepflicht unterliegen. So sollen wir als Regionalplanungsbehörde im weiteren Bauleitplanverfahren feststellen, ob der beabsichtigten Plandarstellung Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit der bauleitplanerischen Einzelhandelssteuerung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ist somit zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. In diesem Zuge weisen wir jedoch darauf hin, dass – anders als auf S. 5 des Vorentwurfs der Begründung dargelegt – der Landesentwicklungsplan, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, bereits 2013 in Kraft getreten ist und es sich bei den Regelungsinhalten um verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung handelt. Im Falle der Planung eines neuen Nahversorgungsstandortes sind die Ziele 1, 2, und 3 des Landesentwicklungsplans, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zu beachten. Insgesamt erheben wir gegen die regionalplanerischen Festlegungen der RFNP-Änderung 23 HER keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass wir in das weitere Bauleitplanverfahren hinsichtlich der festzusetzenden Sortimentsbeschränkungen einbezogen werden. Sofern die	Im Entwurf ist aufgrund der vorgesehenen baulichen Integration des Einzelhandels mit der Wohnnutzung nunmehr keine Darstellung als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sondern eine Einbeziehung dieses Bereiches in die Gemischte Baufläche vorgesehen. Die Vorlagepflicht des gemäß Ziffer 3.2 Einzelhandelserlass ist bekannt und wird in Abschnitt 2.3 der Begründung dieser RFNP-Änderung dokumentiert. Der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel wurde zwischenzeitlich in den Landesentwicklungsplan NRW integriert bzw. überführt. Die Übereinstimmung der Planung zu den entsprechenden Zielen wird in der Entwurfsbegründung der Änderung dargelegt und mit einer inzwischen vorliegenden Verträglichkeitsanalyse belegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sondergebietsplanung mit den Zielen des Landesentwicklungsplans, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, in Einklang steht, bestehen auch hier keine Bedenken.	
--	--

Beteiligter: Stadt Recklinghausen ID-Nr.: 224		Eingang: 15.09.2016 Nummer der Anregung: 33
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 235 bzw. der 23. Änderung zum RFNP soll u.a. ein weiterer attraktiver Nahversorgungsstandort in relativer Nähe zur südlichen Stadtgrenze Recklinghausens geschaffen werden. Es besteht die Befürchtung, dass dadurch Kaufkraft aus Recklinghausen gebunden wird. Auch wenn ein relativ hoher Raumwiderstand aufgrund der Barriere durch die Emscher bzw. den Rhein Herne Kanal besteht, ist nicht zu verkennen, dass solch ein Einzelhandelsangebot, wie es mit dem beabsichtigten Vorhaben geschaffen werden soll, Kaufkraft auch aus Bereichen anzieht, die über den üblichen Nahversorgungsbereich deutlich hinausreichen. Aufgrund fehlender Angaben zu geplanten Verkaufsflächen sowie fehlender gutachterlicher Aussagen, die negative Auswirkungen auf Recklinghausen ausschließen, behält sich die Stadt Recklinghausen hierzu Anregungen im weiteren Verfahren vor.		Die vorgesehenen Verkaufsflächen von höchstens 2.000m² für einen Lebensmittel-Vollsortimenter und 700m² für einen Drogeriemarkt wurden zwischenzeitlich definiert und gutachterlich überprüft. Die Verträglichkeitsanalyse beziffert dabei auch die zu erwartenden Kaufkraftabflüsse aus Recklinghausen und kommt zu dem Schluss, dass negative Auswirkungen auf Bestand und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche auch in Recklinghausen nicht zu erwarten sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung weise ich darauf hin, dass der Planbereich von Achtungsabständen zweier Anlagen, die der Seveso II/III-Richtlinie unterliegen und auf Herner Stadtgebiet liegen, tangiert wird.		Für die Störfallbetriebe auf Herner Stadtgebiet sind zwischenzeitlich angemessene Abstände ermittelt worden. Die Fläche liegt danach nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs nach Seveso-III-Richtlinie. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadtwerke Herne AG ID-Nr.: 234		Eingang: 22.08.2016 Nummer der Anregung: 13
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Für das Dienstleistungszentrum Schloss Strünkede ist unsererseits eine Fernwärmeversorgung aus unserem bestehenden Fernwärmenetz vorgesehen. Auf den PKW – Stellplätzen sollten Ladestationen für Elektroautos (Anzahl ?) in Betracht gezogen werden.	Die Wärmeversorgung des Gebietes und eventuelle Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität sind in nachgelagerten Verfahren zu thematisieren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Februar 2018

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
- Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

August 2018

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200	Eingang: 04.07.2018 Nummer der Anregung: 36
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Mit Schreiben vom 17.08.2016 haben wir zum Änderungsverfahren 23 HER des Regionalen Flächennutzungsplans eine Stellungnahme abgegeben. In unserem v.g. Schreiben haben wir auf die planerischen Vorgaben des Entwurfs des LEP NRW hingewiesen. In der nun gültigen Fassung des LEP NRW vom 08.02.2017 haben sich die in Grundsatz 8.3-2 festgelegten Abstände zwischen bestehenden Höchstspannungsleitungen und neuen Wohngebieten bzw. Gebieten mit vergleichbar sensibler Nutzung nicht verändert. Die Vorgaben des LEP sind insbesondere mit Blick auf das raumordnungsrechtliche Gegenstromprinzip im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG auch für den Regionalplan und die betreffenden Bauleitplanungen von besonderer Bedeutung. Die Gründe für die gewählten Abstandsvorgaben sind im LEP insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 8.2-3 und Grundsatz 8.2-4 dargelegt. So lassen die Erläuterungen deutlich erkennen, dass der LEP-Plangeber gerade solche Bereiche vor einem Heranrücken der Wohnbebauung grundsätzlich ausnehmen wollte, in denen auf Bauleitplanungsebene noch die Möglichkeit einer hinreichenden planerischen Steuerbarkeit besteht. Demnach geht es dem LEP-Plangeber vor allem darum, der Entstehung neuer räumlicher Nutzungskonflikte wirksam vorzubeugen. Aktuell existiert im vorliegenden Planungsbereich gerade noch keine verdichtete Wohnbebauung. Die bisherige Nutzung des Änderungsbereichs erfüllt vielmehr die Funktion einer räumlichen Pufferzone zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnbebauung andererseits. Dieser Bereich dient somit aktuell insbesondere der Konfliktminimierung durch räumliche Trennung gegenläufiger Nutzungen. Dem steht auch nicht der Bestand eines Wohnhauses im Planbereich entgegen. Dieser Umstand vermag unseres Erachtens keinen ausreichenden Anlass darzustellen, das Planungsgebiet entgegen seiner bisherigen Nutzungsart mit	Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Bebauung für Wohnen und Einzelhandel im nordwestlichen Teil des Plangebiets zu der Höchstspannungsleitung beträgt ca. 370 m. Der überwiegende Teil des Plangebiets besitzt einen Abstand von mehr als 400m zu dieser Leitung. Die für die Nutzungszuordnung sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet – gemischte Baufläche als Vermittlung zwischen dem nördlich angrenzenden Gewerbe- und dem südlich angrenzenden Wohngebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghäuser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet. Das Konfliktpotenzial wird durch die Planung daher allenfalls geringfügig erhöht. Der Änderungsbereich bietet sich insgesamt aufgrund seiner hohen infrastrukturellen und stadträumlichen Lagegunst für eine bedarfsgerechte und intensive bauliche Nutzung an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nicht Gegenstand der Erörterung.

Wohnnutzungen zu überprägen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Bereiche, die noch einer dahin gehenden planerischen Steuerung zugänglich sind, dass die Entstehung neuer Nutzungskonflikte vermieden werden kann, wie sie die geplanten Ausweisungen als Wohnbereiche mit sich bringen würden. Fachlich-planerische Aspekte, die im vorliegenden Einzelfall für eine Wegwägung des Grundsatzes 8.2-3 sprechen könnten, sind für uns nicht ersichtlich. Mit Blick darauf, dass die geplante Wohnbebauung womöglich bis zu 370 Meter an unsere bestehende Freileitung heranrücken soll und damit die in Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW festgelegten Abstände unterschreiten würde, möchten wir der vorliegenden Planung schon mit Blick auf diesen Aspekt widersprechen. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben im Übrigen gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ein vermeidbares Konfliktpotenzial darstellt. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere auch um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotenziale zu treffen. Gerade mit Blick auf Ihre Planung zur Ausweisung von Wohngebieten kommt dem immissionsrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bisher nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinander treffen.	
---	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg	Eingang: 09.07.2018
ID-Nr.: 11	Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Die Begründung der 23. RFNP-Änderung entspricht nicht den Vorgaben des § 2a BauGB. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die Begründung der 23. Änderung geht auf wesentliche Aspekte nicht ein.	Eine ausführlichere Würdigung der Verträglichkeitsanalyse und Aussagen zur Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch Lärm werden in der Begründung ergänzt.

In der Begründung wird beschrieben, dass eine Verträglichkeitsanalyse vorgelegt wurde, mit der nachgewiesen wird, dass durch die Planung u.a. keine negativen Auswirkungen auf Bestand und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Diese Aussagen sind zu konkretisieren und mit Inhalten der Verträglichkeitsanalyse zu belegen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Wohnbebauung absehbar ist und die Erstellung eines Lärmgutachtens und mglw. die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. In der Begründung werden bisher keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung gemacht. Begründung und Umweltbericht stimmen somit in diesem Punkt nicht überein. Der Sachverhalt zu möglichen Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung sollte in die Begründung übernommen werden. Auch sollte dargelegt werden, dass davon auszugehen ist, dass die zu erwartende Lärmproblematik gelöst werden kann.	Der Anregung wird gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.
--	--

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ID-Nr.: 38		Eingang: 18.06.2018 Nummer der Anregung: 16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen: Kein Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Eine Bahnstrecke ist im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst ID-Nr.: 42		Eingang: 26.06.2018 Nummer der Anregung: 17
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht analysiert und beschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Emschergenossenschaft	Eingang: 05.07.2018
ID-Nr.: 60	Nummer der Anregung: 37
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Unsererseits besteht nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen noch Abstimmungs- und Klärungsbedarf, da durch den geplanten Änderungsbereich die wasserwirtschaftlichen Interessen der Emschergenossenschaft berührt werden. Nachfolgend weisen wir mit dieser Stellungnahme bereits auf folgende Aspekte hin, die im weiteren Änderungsverfahren zu berücksichtigen sind und zu denen wir gern mit Ihnen baldmöglichst ein gemeinsames Gespräch führen würden. <u>Wasserwirtschaftliche Aspekte zu dem Standort „Dienstleistungspark Schloss Strünkede“</u> Die Stadt Herne plant u.a. auf den Flächen über der (zwischen km 0,5 und km 0,6) verrohrten Ostbachtrasse südlich der Forellstraße einen „Dienstleistungspark Schloss Strünkede“. Die Fläche nordöstlich angrenzend an die Kanaltrasse ist bereits in den letzten Jahren bebaut worden und die ansässige Firma hat ihre Parkplätze sehr nah an der verrohrten Strecke positioniert. Aus der Geschichte der planerischen Vereinbarungen mit der Stadt, den behördlichen Auflagen und zurückliegenden Verträgen sowie aktuellen Förderprojekten ergibt sich die folgende Gemengelage: a) Der Ostbach hat ursprünglich die Gräfte von Schloss Strünkede gespeist und ist im Zuge des 1. Emscherumbaus um den 1. Weltkrieg herum bereits in die jetzige, sehr schmale Trasse gelegt worden, er wurde bis auf die unteren 500m im Zuge der Siedlungsentwicklung verrohrt.	Die vom Rat der Stadt Herne am 05.07.2016 als Planungsgrundlage beschlossene städtebauliche Rahmenplanung sieht eine Freihaltung des Bereichs, unter dem der verrohrte Ostbach verläuft, vor, jedoch in deutlich geringerer Breite als 60 m. Insofern ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass ein 60m breiter Bereich offen gehalten wird. Die Ausweisung der Baugebiete und überbaubaren Grundstücksflächen ist allerdings Regelungsinhalt der Bebauungsplanung. Der RFNP trifft hierzu noch keine Aussagen und steht der geforderten Offenhaltung entsprechend nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur RFNP-Änderung wird hier von einer Worst-Case-Betrachtung ausgegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der RFNP im Bereich der Ostbachtrasse bereits eine (gewerbliche) Baufläche darstellt. Durch die Änderung zu einer Gemischten Baufläche ergeben sich hier für die Belange der Emschergenossenschaft keine Änderungen. Die unter „f“ zitierten Aussagen des Umweltberichts hinsichtlich der negativen Umweltauswirkungen durch die Überplanung eines bisher als Grünfläche dargestellten Bereichs beziehen sich auf den westlichen Teil des Änderungsbereichs. Seitens der Stadt besteht selbstverständlich die Bereitschaft zu einem zeitnahen klärenden Gespräch mit der Emschergenossenschaft. Ebenso selbstverständlich ist die Beteiligung der EG im Rahmen der

b) Im Grundbuch der Stadt Herne ist für die Emschergenossenschaft zu Lasten der von der Ostbachtrasse betroffenen Grundstücke eine persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Innerhalb des Gestattungsvertrages wird u.a. geregelt, dass die Ostbachtrasse nicht überbaut werden darf und auch keine Bäume mit potenzieller Schadwirkung auf den Kanal gepflanzt werden dürfen.

c) Die EG-Maßnahmen am Ostbach sehen konzeptionell Folgendes vor: Der Ostbach-Oberlauf wird zum benachbarten Sodinger Bach in das Landwehrbachsystem übergeleitet (Planfeststellungsgenehmigung liegt vor, Baubeginn 2019, Bauzeit ca. 2 Jahre), der Unterlauf soll seine Gewässereigenschaft verlieren. An der Einmündung in die Emscher wird künftig nur die Grundwasserdrainage und die Hochwasserableitung stattfinden. Eine Öffnung der Gewässer in den städtischen Bereichen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Planung. Es war in Abstimmung mit der Kommune in den vergangenen Jahren jedoch immer wieder Thema, zu irgendeinem späteren Zeitpunkt die Verrohrung aufzuheben und eine Verknüpfung mit den Gräften des Schlosses Strünkede herzustellen. Daher war seitens unserer Projektleitung im vorangegangenen Scopingverfahren auch die Freihaltung der verrohrten Trasse über eine Breite von 60 m gefordert worden. Ohne diese Freihaltung ist ein späteres Gewässerprojekt nicht möglich.

d) Die Stadt hat einen Projektbaustein „Grünverbindung Schloss Strünkede“ des interkommunalen Vorhabens „Emscherland 2020“ zur Förderung durch das MUNLV i.H.v. 250.000 € angemeldet. Hier soll eine aufwändig gestaltete Wegetrasse den Grünbereich um Schloss Strünkede mit der Kanalzone verknüpfen. Diese Trasse liegt genau über der verrohrten Ostbachtrasse. Die Breite des Grünstreifens bzw. der geplanten baulichen Eingriffe sind nicht bekannt.

e) Der LWL hat in der Stellungnahme zum Scopingtermin darauf hingewiesen, dass bei Untersuchungen in den 1930er Jahren (d.h. nach der Kanalisierung des Ostbachs) das Vorhandensein einer Siedlung der Römischen Kaiserzeit innerhalb des Planbereiches festgestellt wurde. Diese und weitere Fundstellen lassen darauf schließen, dass hier eine großflächige Siedlung der Römischen

Bebauungsplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kaiserzeit (vermutet von mehreren Hektar) mit zugehörigem Bestattungsplatz liegt. Der LWL kommt zu dem Schluss, dass das Plangebiet dort, wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, zunächst durch umfangreiche Baggersondagen näher zu überprüfen sei, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren zu klären. Die Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen Verursacherprinzips zu Lasten des Vorhabenträgers, müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden und bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Soweit die Randbereiche des Sondierungsgebietes auch betroffen wären, liegt hier die Kanaltrasse des Ostbaches. Soweit das LWL zu dem Schluss käme, dass der Ostbach siedlungsgeschichtliche Bedeutung hat und auch hier zu sondieren wäre, wäre eine Zusammenarbeit mit dem LWL in der Trasse geboten und würde evtl. Auswirkungen auf eine potenzielle Offenlegung der verrohrten Trasse haben. Da die Emschergenossenschaft nicht Veranlasser der Planung ist, besteht auch kein (Ko-)Finanzierungsbedarf.

f) Gleichzeitig wird im Kapitel BODEN zur RFNP-Änderung beschrieben: „Die Speicher- und Pufferfunktion für Niederschlagswasser steht hier in engem Zusammenhang mit dem Ostbach, für dessen ökologische Verbesserung im Planungsraum entsprechende Flächen freizuhalten sind.“ Das Kapitel WASSER konstatiert: „Zukünftige Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Verbesserung des Ostbaches (Entflechtung Ostbachunterlauf), insbesondere die Offenlegung des Ostbaches und die naturnahe Gestaltung eines Gewässerlaufes auf der Fläche werden verhindert, eine Beeinflussung des Wasserhaushalts der angrenzenden Gewässer ist denkbar.“ In der Auswertung des Umweltberichtes führt dies zur Erkenntnis: „Die Darstellung von ASB auf einer bisher als Grünfläche dargestellten und als Spiel- und Sportanlage und Grünfläche genutzten Fläche verursacht für die Schutzgüter Biotopverbund/ Landschaft und wohnungsnaher Erholung, Boden, Wasser und Klima sowie Mensch und Gesundheit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die im

nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen und zu kompensieren sind.“	
---	--

Beteiligter: E.ON SE	Eingang: 22.06.2018
ID-Nr.: 51	Nummer der Anregung: 20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Der Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im o.a. Bereich ist die Salzgitter Grundstücks- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 90-94, 38239 Salzgitter, zuständig.	Eine Beteiligung der genannten Gesellschaft erfolgt in der Bebauungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen..

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV NRW	Eingang: 05.07.2018
ID-Nr.: 123	Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Im Änderungsbereich sollen neben Wohnbauflächen (0,2ha) und Gewerblichen Bauflächen (6,1 ha) auch als Grünflächen und allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (3,5 ha) ausgewiesene Flächen zurückgenommen und durch Gemischte Bauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen – Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel ersetzt werden. Im gültigen Regionalen Flächennutzungsplan RFNP sind zudem die 3,5 ha Grünflächen, Freiraum und Agrarbereiche Teil eines Regionalen Grünzuges. Ich verweise auf die Stellungnahme des LANUV zum Scoping vom 22.09.2016. Die hierin dargelegten Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum und der prognostizierten Verschlechterung der klimatischen Situation werden aufrechterhalten. Eine bereits erfolgte Reduktion des Regionalen Grünzuges kann keinesfalls, wie der Begründung zu entnehmen, als Argument für weitere Versiegelungen von Freiflächen dienen. Nach der Zielvorgabe des RFNP (vergl. RFNP Ziel 18) sollten Maßnahmen ergriffen werden, die zur Stärkung und Erweiterung von Regionalen Grünzügen beitragen, um ihre Durchgängigkeit und ihre klimatische Funktion zu	Die Planung sieht für den gesamten Änderungsbereich eine Darstellung als Gemischte Baufläche (M), regionalplanerisch gleichzeitig Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vor. Die Darstellung eines Sondergebiets ist im Entwurf, der Grundlage der förmlichen Beteiligung war, bereits nicht mehr enthalten. Der Regionale Grünzug setzt sich über die Fläche nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Die Aufrechterhaltung einer Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche ist im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgesehen und soll im Bebauungsplan sichergestellt werden. Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht tatsächlich als erheblich eingestuft. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Stadt Herne trotz ihrer dichten Besiedlung in geringerem Maße von innerstädtischen Hitze-Inseln betroffen ist, als zahlreiche andere Großstädte in und außerhalb der Region. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Nähe zur Herner Innenstadt, zur U-Bahn U 35, zur Autobahn-Anschlussstelle Herne-Baukau, zum Technologie- und Innovationszentrum Herne und zum vorhandenen

erhalten. Auch Freiflächen, die keine unmittelbare Anbindung an den Außenbereich haben, können ab einer bestimmten Flächengröße wichtige Funktionen als "Trittsteinbiotope" übernehmen und tragen zur Verbesserung des Klimas vor allem im Kernballungsraum bei.	Ortsteil Baukau-Ost eine hohe Lagegunst für die Entwicklung verschiedener baulicher Nutzungen. Ein entsprechender Bedarf ist gegeben, gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Darum wird der Belang einer bedarfsgerechten Baulandversorgung hier als vorrangig eingestuft. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt. Die Belange des Freiraum- und Klimaschutzes (insbes. Grünkorridore, Begrenzung der Versiegelung) sind in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.
Die landesweite Klimaanalyse NRW des LANUV bewertet die klimaökologische Funktion der konkret betroffenen Fläche in der Gesamtbetrachtung als „höchste thermische Ausgleichsfunktion“. Die Flächen haben eine hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen, deren thermische Situation bereits jetzt als „ungünstig“ oder „sehr ungünstig“ bewertet wird (siehe Klimaanalyse Gesamtbetrachtung im FIS Klimaanpassung; Link: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) Die geplante Umnutzung dieser Fläche durch ein Dienstleistungszentrum würde die stadtklimatisch günstige Ausgleichs- und Kühlungsfunktion dieser Fläche erheblich beeinträchtigen. Insbesondere sollten im Verhältnis zur versiegelten Fläche genügend Freiflächen und Grünkorridore eingeplant werden, um laut Umweltbericht prognostizierten Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser und den Lebensraum zu minimieren. Die Offenlage und ökologische Umgestaltung des derzeit verrohrten Ostbachs nach Vorgabe der EG-Wasserrahmenrichtlinie am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird angeregt. Zu diesem Zweck sollte dieser Bereich nicht überbaut werden und ein ausreichend großer Pufferstreifen eingeplant werden. Hierdurch könnte eine Grünraumverbindung zwischen dem Schlosspark Strünkede und dem Rhein-Herne-Kanal geschaffen werden. Die oben genannten Bedenken sollten auf der nachgeordneten Planungsebene Berücksichtigung finden. Dabei sollte bei der	Die vom Rat der Stadt Herne am 05.07.2016 als Planungsgrundlage beschlossene städtebauliche Rahmenplanung sieht eine Freihaltung des Bereichs, unter dem der verrohrte Ostbach verläuft, vor, Die Ausweisung der Baugebiete und überbaubaren Grundstücksflächen ist Regelungsinhalt der Bebauungsplanung. Der RFNP trifft hierzu noch keine Aussagen und steht einer Offenhaltung des Ostbachs – die allerdings ggf. nicht als absehbar erscheint – nicht entgegen Der Erhalt von strömungsoffenen Bereichen (Korridore) zwischen der Kleingartenanlage im Westen und dem Schloss-Strünkede-Park im Osten ist als Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich in der Umweltprüfung enthalten und fließt entsprechend in die Bebauungsplanung ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Realisierung des Vorhabens die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.	
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136	Eingang: 03.07.2018 Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Die geplante Änderung 23 HER wird abgelehnt. Wir begründen diese Ablehnung wie folgt: Die Naturschutzverbände sehen den durch die Änderung 23 HER initiierten Verlust von Freiraumbereich kritisch. Besonders kritisch ist hier zu berücksichtigen, dass die Stadt Herne einer der Städte mit der höchsten Fläche an Flächenverbrauch in NRW ist: 77,6 % der Fläche von Herne sind Siedlungs- und Verkehrsfläche; Stand 31.12.2013. Der Bodenversiegelungsgrad in Herne beträgt 47,9 % (2012). Es ist nicht erkennbar, dass hier Verbesserungen in den vergangenen Jahren erreicht worden wären. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass im Umweltbericht zur Änderung 23 HER die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als erheblich eingestuft werden. Dennoch werden andere, vor allem auch wirtschaftliche Interessen (geplante Darstellung als gemischte Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich/Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel) der Vorrang eingeräumt (bisher Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug). Neben dem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen wird auch der Bevölkerung Freiraum genommen, der zur wohnfeldnahen Erholung genutzt wurde und zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Unklar ist auch, ob und wie der zur Zeit verrohrte Ostbach zukünftig ökologisch verbessert werden kann, da nach der städtebaulichen Rahmenplanung lediglich die derzeitige Trasse des verrohrten Ostbaches freigehalten werden soll.	Es trifft zu, dass Herne eine der Städte in NRW mit dem höchsten Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Katasterfläche ist. Dies ist siedlungsstrukturell (Lage in der Kernzone des Ruhrgebiets, Zuschnitt des Gemeindegebiets) bedingt und nicht pauschal als Mangel zu werten. Es trifft hingegen nicht zu, dass die Neuinanspruchnahme von Freiraum bzw. der „Flächenverbrauch“ in Herne überdurchschnittlich hoch ist. Während die Siedlungs- und Verkehrsflächen gemäß Landesdatenbank im Zeitraum 1994-2015 in NRW um 15,4% zugenommen haben, betrug der Zuwachs in Herne im selben Zeitraum lediglich 5,8%. Das Ziel des Flächenrecyclings hat in Herne hohe Priorität und Bedeutung. Der hohe Brachflächenanteil an den Flächenreserven gemäß RuhrFIS 2017 verdeutlicht dies: 73% der Flächenreserve Wohnen (Metropole Ruhr 22%) und 98% die den Flächenreserven Gewerbe (Metropole Ruhr 56%). Bei der RFNP-Änderung 23 HER wird aber der vorhandene Bedarf an Bauflächen (Wohnen, Gewerbe, Nahversorgung) als vorrangig eingestuft, zumal es sich um eine Fläche mit sehr hoher infrastruktureller und stadträumlicher Lagegunst handelt. Die vom Rat der Stadt Herne am 05.07.2016 als Planungsgrundlage beschlossene städtebauliche Rahmenplanung sieht eine Freihaltung des Bereichs, unter dem der verrohrte Ostbach verläuft, vor. Die Ausweisung der Baugebiete und überbaubaren Grundstücksflächen ist Regelungsinhalt der Bebauungsplanung. Der RFNP trifft hierzu noch keine Aussagen und steht einer Offenhaltung des Ostbachs – die allerdings ggw. nicht als absehbar erscheint – nicht entgegen Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 26.06.2018 Nummer der Anregung: 19
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Gegen das Änderungsverfahren bestehen aus agrarstruktureller Sicht insofern Bedenken, dass 3,5 ha Grünflächen/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich unwiderruflich überplant werden. Die vorhandene Struktur lässt allerdings darauf schließen, dass keine landwirtschaftliche Nutzung derzeit mehr möglich ist. Es wird angeregt, den Geltungsbereich um die westliche Fläche bis zur A 43, die bereits ebenfalls schon bebaut ist (ASB), mit aufzunehmen, um den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.		Die westlich an den Änderungsbereich angrenzende Fläche ist überwiegend durch Kleingärten und eine Tennisanlage geprägt. Die bestehende Darstellung als Grünfläche im RFNP wird hierfür als sachgerecht gewertet, zumal gegenwärtig keine Planungsabsicht erkennbar ist, die ein Änderungserfordernis des Plans bedingt. Eine Einbeziehung in den Änderungsbereich ist darum nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.
Darüber hinaus sollte das Schutzgut „Fläche“, welches durch die Novellierung des UVPG (29.07.2017) neu in den Schutzgüterkatalog des Art. 3 UVP-RL hinzugekommen ist, mit betrachtet werden. Aus dem Ziel 6.1-1 LEP NRW 2017 leiten sich nach hiesiger Auffassung folgende Anforderungen an den Untersuchungsrahmen und den Detaillierungsgrad umweltrelevanter Daten zu den Schutzgütern (1) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Verbindung mit dem Schutzgut, (2) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter (darunter fällt die Landwirtschaft) sowie (4) Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ab. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen ist unter dem Punkt Kultur- und sonstige Sachgüter um den Punkt Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist.		Das Änderungsverfahren wurde vor der Novellierung des UVPG eingeleitet und kann nach dem zuvor geltenden Rechtsstand zu Ende geführt werden. Auf eine Ergänzung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung wurde daher verzichtet. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen – hier nicht gegeben – wird in der Systematik der Umweltprüfung dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ zugeordnet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt
<u>Zum Schutzgut Boden</u> Bei den Böden sind neben den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW und den Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls die aktuellen Realnutzungsarten Acker, Grünland und Dauerkulturen zu ermitteln (<u>Voraussetzung für Wertermittlung der Flächen</u>).		Eine landwirtschaftliche Realnutzung liegt im Planbereich nicht vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Leiter der EU-Zahlstelle – verfügt über Daten zu dem landwirtschaftlichen Referenzsystem (Feldblocksystem in NRW; LaFIS-LFK) i. V. m. dem Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem (InVeKoS) der EU. Dies ist Bestandteil der Agrarförderung. Das Referenzsystem in NRW umfasst sowohl die Feldblöcke (innerhalb relativ fester Grenzen zusammenhängend bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche mit derselben Hauptbodennutzung als Acker, Grünland oder Dauerkulturen) als auch die Landschaftselemente (z.B. Hecken oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze). In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW dürfen diese Daten nur gegen Gebühren abgegeben werden. Die Aufteilung als Ackerland, Grünland oder als Dauerkultur ermöglicht eine bessere Abschätzung umweltmäßiger Aspekte. Daneben sollten die Agrarstandortwerte aller landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen – soweit verfügbar – in der Untersuchung berücksichtigt werden. Die Agrarstandortwerte liegen vor für die Metropolregion Ruhr, siehe Fachbeitrag des RVR.	
<u>Zum Schutzgut Luft/Klima</u> Die Frischluftschneisen und die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftbildung sollten ermittelt werden.	Eine entsprechende Berücksichtigung findet in der Umweltprüfung beim Schutzgut Klima (insbes. Unterpunkt Klimadynamik / Luftaustauschprozesse) bereits statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,
<u>Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Nutzungen)</u> Die Standorte der landwirtschaftlichen Unternehmen über einer Größe von 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sollten erfasst und dargestellt werden. Zu den Hofstellen sind ausreichend Abstände einzuhalten, um deren bauliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu behindern. Die Daten sind ebenfalls Bestandteil der landwirtschaftlichen Fachbeitrags Metropolregion Ruhr, s.o..	Entsprechende Standorte sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hinweise</u> Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Um eine landwirtschaftsschonende Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL)*, Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ erfolgen. ausschließlich im ehemaligen Abgrabungsbereich erfolgen.

Die ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft durchzuführen.

* Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL): Durch das Vorhaben werden ggf. zahlreiche Bäche, Flüsse oder Gewässersysteme betroffen, sodass grundsätzlich die Durchführung von Umsetzungsfahrplan-/ Bewirtschaftungs-/Maßnahmenprogramm-Maßnahmen der EU-WRRL als Kompensationsmaßnahmen u.E. räumlich-funktional zulässig und durchführbar sind.

Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind – entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2017 (s.o.), auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.

Dies betrifft sowohl die Anwendung des ELES, dessen Anwendung aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, als auch vor allem die Anwendung des Bewertungsverfahrens Kompensation Blau bzw. des Bewertungsverfahrens für Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer (Koenzen), die grundsätzlich mindestens doppelte Ökopunkte für Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern vorzusehen, ermöglichen.

Darüber hinaus sind gerade die häufig geforderten Aufforstungen im Verhältnis von 1:2 für Kompensationsmaßnahmen u.E. nicht zulässig. Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich, ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren § 4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüber hinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich sollte durch qualitative

Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen. Entscheidend für den Umfang der Aufforstungen ist die Berechnungsgrundlage – zumeist Katasterfläche – für die Berechnung des Waldanteils in den Gemeinden. Auch in den dichter besiedelten Bereichen der Planungsregion wird deutlich, dass diese Berechnungsgrundlage nicht zielführend ist. Der Berechnungsbezug sollte deshalb so gewählt werden, dass er zumindest theoretisch 100 % erreichen kann. Dieser Anteil könnte nur mit Bezug auf die Freiraumfläche erreicht werden. Der Waldanteil wäre somit auf der Berechnungsgrundlage des Freiraums (anstelle bisher häufig der Katasterfläche) zu ermitteln. Aus agrarstruktureller Sicht wird begrüßt, wenn diese Definition für die Waldanteile der Kommunen zukünftig angewendet wird. Die Waldflächen in NRW (Waldanteile), die im geltenden LEP NRW 2017 angegeben sind, wurden – nach unseren Informationen – nach diesem Berechnungsverfahren ermittelt, s. Abbildung 5, ff.. Der LEP NRW ist neben seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan für den Forstbereich ebenfalls als Forstlicher Rahmenplan anzusehen.	
---	--

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 12.07.2018 Nummer der Anregung: 38
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Geplant ist, in Herne eine ca. 10 ha große Fläche in eine Gemischte Baufläche/Allgemeinen Siedlungsbereich zu ändern. Zurzeit ist der Änderungsbereich im RFNP überwiegend als gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich und untergeordnet als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug dargestellt. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 6.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zur berücksichtigen.	Eine Auseinandersetzung mit der Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.5-2 bzw. des nunmehr in Aufstellung befindlichen Ziels 1.11-2 des Regionalplans Ruhr findet im vorliegenden Verträglichkeitsgutachten statt und wird im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen. Eine erneute Beteiligung der Regionalplanungsbehörde erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum geplanten Nahversorgungsstandort. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich des Änderungsverfahrens 23 HER als Allgemeiner Siedlungsbereich vorgesehen. Somit steht die Änderung 23 HER des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr.

Im westlichen Bereich des Änderungsbereichs soll aus der geplanten Darstellung Gemischte Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Nahversorgungsstandort mit insgesamt max. 2.700 m² Verkaufsfläche (Lebensmittel-Vollsortimenter und Drogeriemarkt) entwickelt werden. Dafür soll die Ausnahmeregelung in Ziel 6.5-2 des LEP NRW Anwendung finden. Wir weisen darauf hin, dass das Ziel 6.5-2 des LEP NRW im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Ziel 1.11-2 übernommen wird. In der Erläuterung zu Ziel 1.11-2 werden die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche detaillierter als im LEP NRW ausgelegt. Insbesondere die Auslegung der im LEP eher unbestimmten Begriffe städtebaulicher oder siedlungsstruktureller Gründe sowie der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten werden in der Erläuterung zu Ziel 1.11-2 definiert. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollte daher eine Auseinandersetzung mit der Ausnahmeregelung in Ziel 6.5-2 des LEP NRW bzw. des in Aufstellung befindlichen Ziels 1.11-2 im Entwurf des Regionalplans Ruhr auf dieser Grundlage erfolgen.

In der Zusammenfassung steht die Änderung 23 HER des RFNP im Einklang mit den Zielen des LEP NRW und den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr. Zu den geplanten Einzelhandelsnutzungen kann in diesem Rahmen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Beteiligter: WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH
ID-Nr.: 263

Eingang: 15.06.2018
Nummer der Anregung: 14

Anregung:

**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung /
Ausgleichsvorschlag:**

Wir begrüßen, dass durch die Schaffung des „Dienstleistungspark Schloss Strünkede“ eine attraktiv gelegene Fläche für gewerbliche Entwicklungen geöffnet wird. Angesichts der aktuellen Gewerbeflächenknappheit in Herne und ebenso in benachbarten Städten ist eine derartige Flächenmobilisierung äußerst wichtig, um zukunftsgerichtete Ansiedlungen, Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten zu stützen. Aus unserer Sicht bestehen weder Bedenken oder Einwendungen noch weitere Anregungen zu den vorgelegten Flächennutzungsplanänderungen. Das Vorhaben wird nachhaltige Impulse auch für die Entwicklungen im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

August 2018